



Qualitätsrahmen „Kinderschutz“

ISA - Institut für soziale Arbeit e.V. - Münster

Entwurf – Stand 20.05.2010

Bearbeitung:

Monika Althoff, Sigrid A. Bathke, Stefan Eberitzsch, Désirée Frese, Erwin Jordan, Peter Lukasczyk,
Regine Müller

I Einführung	3
1. Von Leitbildern zu Standards beruflichen Handelns	3
2. Orientierungen und Rückbezüge	4
3. Qualitätsentwicklung und Standardsicherung	4
II Qualitätsdimensionen	6
1. Qualitätsmanagement	9
2. Personalentwicklung	14
3. Frühe Hilfen und soziale Frühwarnsysteme	15
4. Bearbeitung von Fällen	20
5. Entwicklung der Kinder	23
6. Gefährdungssituationen bei Kindern	29
7. Qualifizierte Beratung und Klärung	34
8. Kooperationen	37
9. Öffentlichkeit(sarbeit)	40
III Umsetzungen	43
IV Anhang	45

I Einführung

1. Von Leitbildern zu Standards beruflichen Handelns

In der Diskussion über die Möglichkeiten eines erfolgreichen Kinderschutzes wird in Deutschland aktuell immer häufiger der Ruf nach fachlichen und organisatorischen Standards laut – sowohl, was die frühzeitige Erkennung von Kindeswohlgefährdung betrifft als auch deren Bearbeitung (vgl. dazu u.a. Fegert u.a. 2010). Auch in den veröffentlichten Untersuchungsberichten zu dramatisch verlaufenen Fällen spielen Standards eine Rolle. So wird oft von Versäumnissen bei der Einhaltung von Standards gesprochen oder auf fehlende Standards hingewiesen. Aber wie werden Standards im Allgemeinen definiert, und welche Ableitungen lassen sich hieraus für das Erkennen und Bearbeiten von Gefährdungssituationen für Kinder entwickeln?

Dass die Qualität sozialpädagogischen Handelns und Könnens neben der wissenschaftlich fundierten professionellen Reflexivität der Fachkräfte (vgl. Dewe et al. 2001) durch planbare, erlernbare, erprobte und auch unabhängig von den je handelnden Personen einsetzbare Problemlösungsstrategien bewirkt werden könne, ist für die Profession (die im sozialen Bereich tätigen Fachkräfte) eine relativ junge Erkenntnis. Noch in der jüngsten Vergangenheit wurde in Literatur und Ausbildung sozialpädagogisches Können wesentlich charakterisiert durch eine günstige Kombination individueller Eigenarten, Fähigkeiten und Erfahrungen.

Begünstigt werden die auf Persönlichkeit und Eignung bezogenen Sinngebungen dadurch, dass dem Begriff der „Hilfe“ in der Sozialpädagogik als einem bis in die Gegenwart wirkungsmächtigen Leitbild und Quelle berufsethischer und normativer Orientierungen eine Schlüsselposition zukommt. Das Konzept der „Hilfe“ ist bedeutsam für die Entwicklung und Verteidigung von sozialpädagogischen Haltungen und Gesinnungen, zur Begründung einer Berufsmoral und als Rahmen einer je zeit- und situationsspezifisch sich konkretisierenden „Berufskultur“.

Allerdings garantiert diese Positionsbestimmung noch nicht berufliches Können. Jemand mag das Jurastudium gewählt haben, weil er für Recht und Gerechtigkeit eintreten will, ein anderer entscheidet sich für den Beruf des Arztes, weil er sich dem Eid des Hippokrates zutiefst verpflichtet fühlt. Dennoch sind weder Gerechtigkeitsgefühl noch der Wunsch, heilen zu wollen, hinreichende Voraussetzungen dafür, dass Prozesse gut geführt und Patienten richtig behandelt werden. Aus Leitbildern ergeben sich noch keine Übereinkünfte über gewünschte bzw. abzulehnende Handlungen und Handlungsfolgen, darüber, wie sozialpädagogisches Handeln als kompetente Ausfüllung der den jeweiligen Rollenträgern obliegenden Aufgaben zu erfolgen hat. „Helfen“ benennt ja noch keine bestimmten Handlungen und Handlungsketten, es legitimiert sie nur.

Und so werden in der aktuellen Qualitätsdebatte in der Sozialpädagogik wohl zu recht die fehlenden „Brückenglieder“ („missing links“) zwischen den vielen und häufig benannten gesetzlichen, trägerspezifischen, konzeptionellen, fach- und arbeitsfeldspezifischen Lektorientierungen und Zielen einerseits und den konkreten Arbeitsplanungen und hierauf bezogenen Arbeitsschritten in der Praxis andererseits thematisiert.

2. Orientierungen und Rückbezüge

Da es gegenwärtig in der Sozialpädagogik jedoch zumeist an Bestimmtheiten und Sicherheiten fehlt, werden - zwangsläufig - die einschlägigen rechtlichen und administrativen Regelungen, die Auftrag und Grenzen beruflichen Handelns festlegen, zu zentralen Lektorientierungen und Gütekriterien. Für den Bereich der Sozialpädagogik sind dies vor allem die Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). So zum Beispiel – im Kontext des Kinderschutzes:

- Einschätzung der Gefährdungssituation im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten
- Angebot von Hilfen
- Trägervereinbarung
- Einbeziehung des Familiengerichtes
- Einbeziehung Dritter zur Abwehr der Gefahr oder Angebot von Hilfen

Hier werden allerdings nur Sachverhalte aufgeführt. Auf Verfahrensweisen gibt das Gesetz keine Hinweise. Die Arbeitsweisen im ASD orientieren sich hier an allgemeinen Verwaltungstätigkeiten, die überwiegend dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder den einschlägigen Gesetzen zum Datenschutz Rechnung tragen.

3. Qualitätsentwicklung und Standardsicherung

Wenn wir in der Kinder- und Jugendhilfe von Qualität sprechen, dann sollten idealerweise als Referenzpunkte nur die Standards dienen, die sich innerhalb der Sozialpädagogik bewährt haben und als solche benannt sind. Solche Standards sind kollektiv durchgesetzte Ergebnisse von Aushandlungsprozessen, also relativ und zeitabhängig. Qualität ist somit das Ergebnis einer „Konvention“, einer Übereinkunft darüber, was die Profession mit der Leistung verbindet. Qualitätskriterien sind keine raum-zeitlich unabhängig wirkenden bzw. feststellbaren Merkmale, sondern können sich je nach Ort, Zeit und Veränderungen bei den definitionsmächtigen Akteuren ändern. Dies bedeutet, dass es „die“ Qualität nicht gibt, sondern nur eine mehr oder

weniger gelingende Annäherung an die (zwischen verschiedenen Akteuren) vereinbarten fachlichen Ergebnisse.

Die aktuelle Qualitätsdebatte ist von großer professionspolitischer Bedeutung. Bei ihr geht es um den Anspruch der Sozialpädagogik auf Selbstdefinition, darum, anderen Instanzen und Professionen (z.B. den Juristen) nicht länger die Definitionsmacht im Kontext sozialpädagogischer Prozesse und Ereignisse - mit ggf. problematischen Ergebnissen - zu überlassen. Damit kann die Verlagerung externer Kontrollen in die Profession gefördert werden, können Einmischungen und Interventionen „von außen“ unterbunden und die Kontrolle von Ressourcen und schließlich die Ausbildung spezifischer Handlungslogiken, Rationalitätsmuster und Motivlagen vorangebracht werden. Wenn sich die Sozialpädagogik dieser Auseinandersetzung nicht stellt, dann besteht die große Gefahr, dass ihr Status als Disziplin und Profession geschwächt wird.

Ein Standard ist eine einheitliche oder vereinheitlichte, weithin anerkannte und meist auch angewandte (oder zumindest angestrebte) Art und Weise, etwas herzustellen oder durchzuführen. Ein Standard hat sich somit gegenüber einer anderen möglichen Ordnung oder Vorgehensweise durchgesetzt. Er kann aus einem formalisierten oder nicht-formalisierten Regelwerk, einer einzelnen Regel, mehreren Regeln oder einer Norm bestehen.

In den Bereichen Technik und Naturwissenschaften findet der Begriff im Allgemeinen Verwendung als Überbegriff für Normen (im Sinne von Übereinkünften oder Verordnungen), die in der Praxis eine breite Akzeptanz genießen. Des Weiteren findet er Verwendung für Vereinheitlichungen als Reaktion auf ungeplante (gesellschaftliche) Prozesse. Oft haben sich Standards auch als stillschweigende Übereinkunft etabliert, zum Beispiel manche Industriestandards und „herstellerspezifische Standards“.

Setzen sich Methoden oder Regeln nicht auf der Basis von Vereinbarungen, Gesetzen, Verordnungen oder Ähnlichem durch, sondern etablieren sich nach und nach durch Erfahrungen in der Praxis, spricht man auch von De-facto- oder Quasi-Standards. Im deutschen Sprachgebrauch wird in den vergangenen Jahren der Begriff „Standard“ häufig analog dem englischen Begriff „standard“ verwendet. Dies hat zur Folge, dass hierzulande häufig nicht mehr zwischen Norm und Standard unterschieden wird.

Eine Norm ist im Unterschied zum Standard eine allseits rechtlich anerkannte und durch ein Normungsverfahren beschlossene, allgemeingültige sowie veröffentlichte Regel zur Lösung eines Sachverhaltes. Voraussetzung für eine Norm ist, dass sie technisch ausgereift ist und einen Nutzen für den Anwender hat. Aus dem englischen Sprachgebrauch kommt der Begriff De-jure-Standard (wobei die englische

Schreibweise auf die Bindestriche verzichtet), der sich mit dem deutschen Begriff Norm deckt.

Im Ergebnis sollte festgehalten werden, dass sozialpädagogisches Handeln sowohl relativ eindeutig strukturierbare Tätigkeiten und Anforderungen (z.B. im Rahmen von Verfahrensvorgaben) als auch komplexe, in ihrem Ablauf nicht eindeutig steuerbare Aufgaben umfasst. Standardisierte Verfahren und Instrumente können hier zur Objektivierung beitragen, wenn gleich nicht übersehen werden darf, dass den subjektiven – in der kollegialen Beratung dann auch intersubjektiven – fachlichen Bewertungen eine Schlüsselrolle zukommt. Risikoeinschätzungen basieren auf Prognosen und hypothetischen Modellen, die in letzter Konsequenz nicht im Kontext eines fall-unabhängig bestimmbareren Handlungsprogramms entwickelt werden können. Daher wird es bei der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz wesentlich auf eine günstige Kombination von empirisch gestützten Verfahren und konsensbasierten Entscheidungsmodellen ankommen. Dazu soll auch der im Folgenden dargestellte Qualitätsrahmen zum Kinderschutz mit seinen zehn Qualitätsdimensionen beitragen.

II Qualitätsdimensionen

Durch die gesetzliche Zuständigkeitsregelung sind die Kommunen für die Umsetzung und die Gestaltung der Gesetzesausführung nach dem SGB VIII verantwortlich. Insofern sind die angewandten Arbeitsweisen abhängig von den jeweiligen Ressourcen und den angewandten Fachkenntnissen der einzelnen Kommunen. Die Folgen sind schwer vergleichbare Strukturen und unterschiedliche Herangehensweisen an ein und denselben Sachverhalt. Dennoch gibt es aber auch Ähnlichkeiten in den Vorgehensweisen beim Kinderschutz. So schaut sich jede Kommune bei der anderen etwas ab, modifiziert vermeintlich Bewährtes mit eigenen Abläufen oder ergänzt es an der einen oder anderen Stelle. Ein unmittelbarer Vergleich des „Produktes“ wird damit allerdings erschwert oder gar unmöglich gemacht. Von einheitlich angewandten Standards kann hier also nicht gesprochen werden. Die punktuellen Ähnlichkeiten weisen allerdings darauf hin, dass es in der Jugendhilfe bereits Hinweise auf Quasi-Standards gibt und zukünftig sehr wohl verbindliche Standards daraus entwickeln werden können

Bei der Umsetzung des Kinderschutzes zeigen sich immer wieder signifikante Strukturen und Muster, die es zu erkennen und zu analysieren gilt. Darauf aufbauend können entsprechende Maßnahmen auf der Handlungsebene entwickelt werden, die in der Lage sind, Risiken zu reduzieren. Denn die publizierten Analysen und die wenigen systematischen Untersuchungen von Kinderschutzfällen weisen in aller Regel keine einzelnen, alles entscheidenden Fehler im Verhalten der Fachkräfte aus, sondern sprechen vielfach von systemischen Fehlern oder vom „systemischen Versagen“. Dies bedeutet, dass an verschiedenen Stellen im Gesamtsystem des Kin-

derschützes Fehler gemacht wurden, die im Zusammenwirken dramatische Auswirkungen hatten.

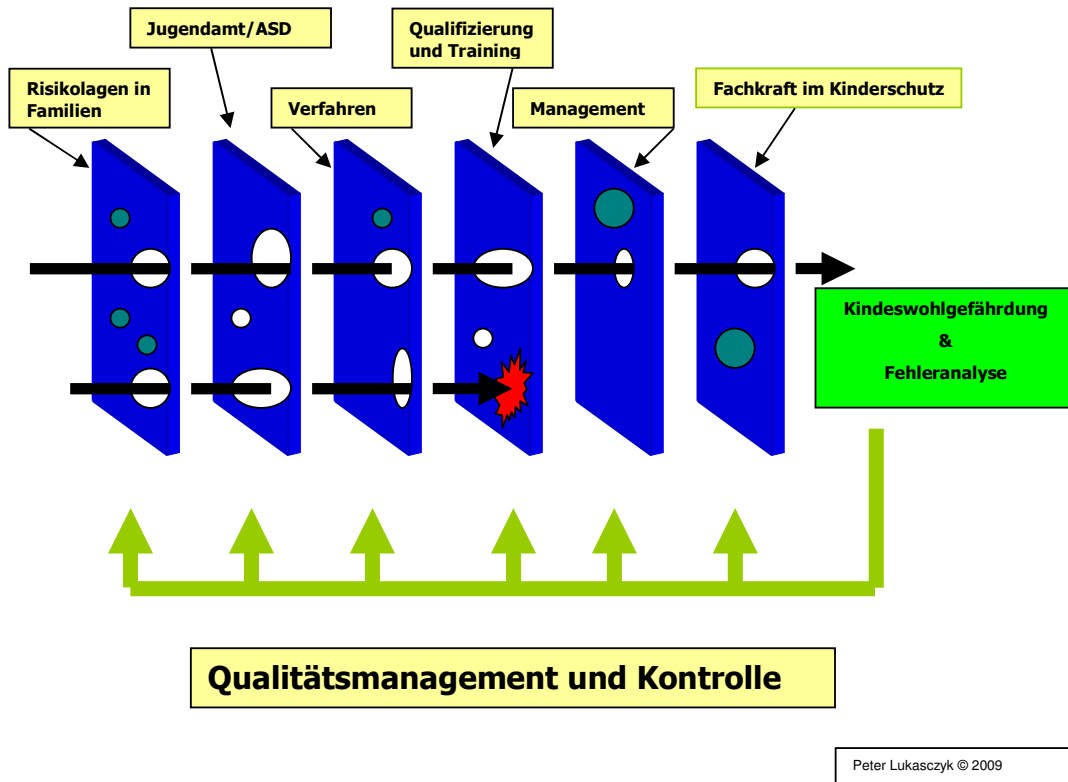


Abb. 1: Zusammenwirken von Einflussfaktoren und –dimensionen bei Kinderschutzfällen

Diese Problematik ist seit vielen Jahren in der Risikoforschung bekannt. Hier wird betont, dass verschiedenste Fehler im Gesamtsystem, die entweder inhaltlich und/oder zeitlich zusammenfallen, in letzter Konsequenz zu einer Katastrophe führen können. Vor diesem Hintergrund sind Standards von enormer Bedeutung, um Strukturen zu entwickeln, die die Wahrscheinlichkeit von unerwünschten Vorkommnissen deutlich reduzieren.

Um in kommunalen Zusammenhängen Kinderschutz effektiv zu gestalten, bedarf es eines umfassenden Systems von ineinander verzahnten und aufeinander bezogenen Diagnosen und Maßnahmen, die durch ein umfassendes Qualitätsmanagement kontinuierlich weiterentwickelt und kontrolliert werden.

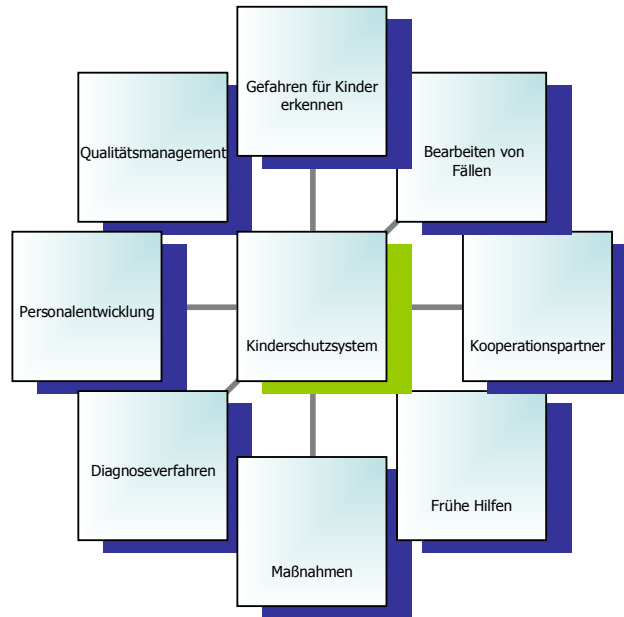


Abb. 2: Kommunales Kinderschutzsystem

Für ein qualitatives, kommunales Kinderschutzssystem sollten folgende Kernfelder – Qualitätsdimensionen - vorhanden und weitestgehend bearbeitet sein:

1. Ein bereits vorhandenes oder im Aufbau befindliches Qualitätsmanagement
2. Grundsätzliche Strukturen zur Personalentwicklung von Fachkräften im Kinderschutz
3. Ein Programm „Frühe Hilfen“, welche mit allen Bereichen vernetzt ist oder sich zumindest im Auf- und Ausbau befindet
4. Eindeutige Verfahrenswege in der Bearbeitung von Fällen bei Kindeswohlgefährdung durch die Fachkräfte
5. Einsatz von evaluierten Diagnoseinstrumenten zum Erkennen von Gefährdungslagen für Kinder
6. Spezifische Bearbeitung von ausgesuchten Gefährdungsformen
7. Qualifizierte Beratung und Klärung
8. Vorhandene Kooperationsvereinbarungen oder ähnlich verbindliche Formen mit relevanten Organisationen oder Berufsgruppen
9. Aktive Öffentlichkeitsarbeit
10. Beschwerdemanagement / Ombudsstelle

Beim Aufbau oder auch bei der nachhaltigen Sicherung von Kinderschutzsystemen geht es um die Beachtung aller Elemente und nicht um Exzellenz in einzelnen Teilbereichen.

Aktuelle Beachtung findet zurzeit das Thema „Kinderschutz in pädagogischen Einrichtungen“. Kinder und Jugendliche, die in die Obhut von pädagogischen Einrichtungen gegeben werden, sollten grundsätzlich besser geschützt sein, als in der Herkunftsfamilie. Andererseits arbeiten in Einrichtungen Menschen, die ebenso fehlbar sein können, wenn sie in ihrem professionellen Handeln nicht wertschätzend kontrolliert werden und durch ihre Organisation entsprechend gefördert und unterstützt werden. Im Weiteren werden diese spezifischen Handlungsfelder nicht in einer eigenen Dimension gewürdigt sondern finden sich jeweils in den 10 Dimensionen wieder. Damit soll einerseits dem Thema Raum gegeben werden und andererseits einer möglichen undifferenzierten Stigmatisierung entgegengewirkt werden.

1. Qualitätsmanagement

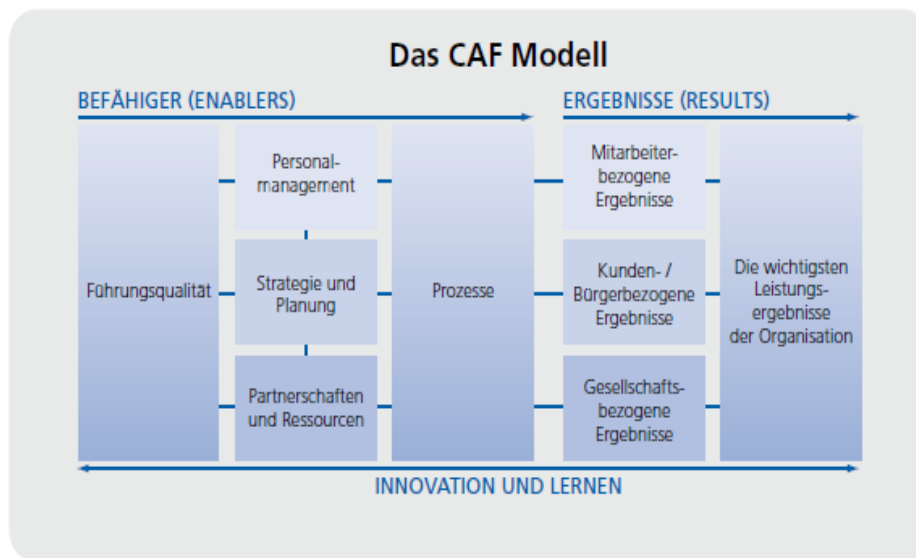
In diesem Kapitel werden Elemente und Bausteine zur Entwicklung von Qualität im Kinderschutz beschrieben, die sich insbesondere auf das Qualitätsmanagement von Jugendämtern beziehen. Dabei wird Qualitätsmanagement hier als eine „Managementphilosophie“ verstanden, in deren Horizont verschiedene Organisationsmethoden und Handlungsansätze zu einer auf umfassende Befriedigung und Weiterentwicklung von definierten Qualitätsansprüchen gerichteten integrierten Strategie zusammengeführt werden. Qualitätsmanagement ist keine in sich konsistente Methode, sondern ein Amalgam von Ansätzen der Organisationsforschung, der Betriebswirtschaftslehre und Ansätzen der arbeitsteiligen Industriegüterproduktion und stellte eine konzeptionelle Weiterentwicklung von traditionellen Ansätzen der Qualitätssicherung dar, die im Wesentlichen auf die Vermeidung und das Auffinden von (Produktions-)Fehlern ausgerichtet waren. Charakteristisch für die „Qualitätsmanagement-Philosophie“ sind folgende Grundsätze:

- Die umfassende Ausrichtung der Organisation auf die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Kunden/Adressaten und Stakeholder (Interessenspartner bzw. Anspruchsträger: u.a. Mitarbeiterschaft, Umwelt, Politik, Kapitalgeber etc.).
- Die Entwicklung und organisationale Absicherung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (Deming-Kreis bzw. PDCA-Zyklus¹).
- Die umfassende Ausrichtung auf das Wirtschaftlichkeitsgebot (größtmögliche Zielerreichung bei geringstmöglichem Einsatz von Mitteln).

¹ Der Deming-Kreis bzw. PDCA-Zyklus beschreibt einen vierphasigen Problemlösungsprozess, der seine Ursprünge in der Qualitätssicherung hat. PDCA steht hierbei für Plan–Do–Check–Act, was im Deutschen auch als Planen-Tun-Überprüfen-Umsetzen übersetzt wird. Der Begriff Deming-Kreis ist nach William Edwards Deming (1900–1993) benannt, einem amerikanischen Physiker und Statistiker, dessen Wirken maßgeblich den heutigen Stellenwert des Qualitätsmanagements beeinflusst hat.

- Der prozessorientierter Ansatz: Das an Handlungsprozessen orientierte, hierarchie- und bereichsübergreifende „Denken“ und Handeln in einer Organisation.
- Die Betonung der Verantwortung der Leitung.

Die hier beschriebenen Anforderungen des Qualitätsmanagements bedürfen – will man sie auf die Arbeit der Jugendämter beziehen - einer entsprechenden „Übersetzung“ und spezifischen, auf den Bereich der öffentlichen Verwaltung zielenden, Konzeptionierung. Dabei bietet sich für Kommunen ein Qualitätsmodell an, welches die Europäische Union für die öffentlichen Verwaltungen empfiehlt und das sich bereits in vielen Bereichen bewährt hat. Im Internet unter <http://www.caf-netzwerk.de/> finden sich umfangreiche Informationen zu diesem Thema und praktische Anwendungsbereiche, sowie Online-Schulungen zur Qualifizierung von Qualitätsbeauftragten.



In Anlehnung an das EFQM-Modell

Abb. 3: CAF-Modell

Da für viele Kommunen die Orientierung am CAF-Modell² zum jetzigen Zeitpunkt noch mit zu hohem Ressourcenaufwand verbunden erscheint, muss es beim Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems im Bereich der Kinderschutzaktivitäten darum

² Beim CAF (Common Assessment Framework) handelt es sich um ein gemeinsames europäisches Qualitätsbewertungssystem unter dem Motto "Verbesserung der Organisation durch Selbstbewertung". Dieses Konzept zur Selbstbewertung für die öffentlichen Verwaltungen in Europa ist angelehnt an das EFQM-Modell (European Foundation for Quality Management) und wird als Weg zu umfassendem Qualitätsmanagement und ständiger Verbesserung betrachtet.

gehen, dies so aufzubauen, dass es einerseits die Effektivität und die Effizienz des kommunalen Kinderschutzsystems absichert und qualifiziert und andererseits an-schlussfähig an die Entwicklung eines verwaltungsweiten Qualitätsmanagements ist. Nachfolgend werden Prozesse und Elemente beschrieben, die im Rahmen eines Qualitätsmanagements vorhanden sein, oder sich im Aufbau befinden sollten. Daneben sind Auditierungsprozesse einzurichten, regelmäßige Berichte unterstützen die Entwicklung.

Daneben sind Auditierungsprozesse einzurichten mit denen die im Qualitätsmana-gement etablierten Kinderschutzaspekte regelmäßige auf ihre Praktikabilität und ihre tatsächliche Umsetzung hin überprüft werden. Durch einen solchen Auditierungsprozess und die regelmäßige Berichterstattung wird die kontinuierliche Weiterentwicklung des Kinderschutzes in der Organisation angeregt.

Qualitätsmanagement		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
Umfassendes QM ³ und KVP ⁴	Es müssen geeignete Methoden zur Überwachung und Messung der QM-Prozesse ermittelt, angewendet, überprüft und ggf. Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen umgesetzt werden.	Einführung eines Qualitätsmanagements, z.B. EFQM oder CAF (s.o.) Interne und/oder externe Auditierungsverfahren
Beschreibung der Schlüsselprozesse im Kinderschutz	Es werden, hierarchie- und abteilungsübergreifend (ggf. auch institutionenübergreifend) alle relevanten Prozesse und Verfahren beschrieben. Neben den Dienstanweisungen liegen prozessorientierte Ablaufschemata vor. Schnittstellen zu anderen OE sind beschrieben und eindeutig geregelt.	z.B. „Handbuch Kinderschutz“ mit idealtypischen Ablaufschemata in Text- und Bildform (Flussdiagramm) Arbeitsrichtlinie, Verfahrensrichtlinien

³ QM = Qualitätsmanagement

⁴ KVP = Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Qualitätsmanagement		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
Dienstanweisung Kinderschutz	Es liegen verbindliche, schriftliche Dienstanweisungen vor, die Rechte und Pflichten der MA im Kinderschutz eindeutig regeln.	Dienstanweisung
Risikomanagement	Alle Prozesse sind einer qualifizierten Risikoeinschätzung unterzogen.	Alle relevanten und verbindlichen Prozesse sind einer Risikoeinschätzung unterzogen, die Aussagen darüber trifft, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für eine fehlerhafte Anwendung liegt.
Fehlerkultur	Mitarbeiter und Externe haben die Möglichkeit, Fehler in angemessener Weise und ohne Furcht vor Sanktionierung zur Sprache zu bringen.	Spezielle Arbeitsgruppe, die nicht der Hierarchie rechenschaftspflichtig ist. Möglichkeit für anonyme Meldungen. Betriebliches Vorschlagswesen in Fragen des Kinderschutzes
Überwachung der Anwendung von Prozessen	Die Organisation und die Personen, die in der Dienst- und Fachaufsicht stehen, überprüfen regelmäßig, dass die normierten Vorgehensweisen angewendet werden. Eine qualitative Überprüfung findet ebenso statt. Dieses wird entsprechend dokumentiert.	Systematisierte Kontrolle der Arbeitsabläufe durch Führungskräfte Dokumentation der Prüfungen
Datenschutz	Alle Prozesse sind mit den aktuellen Gesetzen und Verordnungen abgeglichen. Der jeweilige Datenschutzbeauftragte wurde mit einbezogen und hat den einzelnen Regelungen formell zugestimmt.	Der Schlüsselprozess ist beschrieben Regelmäßige Konsultationen des jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten

Qualitätsmanagement		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
Aktenführung	Im Rahmen einer Dienstweisung zur Aktenführung werden Kinderschutzfälle in der Aktenführung besonders gekennzeichnet und Dokumentationsstandards hierzu festgelegt.	Dienstweisung und Prozessbeschreibung zur Aktenführung ist vorhanden
Berichtswesen	Es besteht in der Gebietskörperschaft ein zentrales Berichtswesen zum Kinderschutz. Meldungen können zentral ausgewertet werden. Die Anzahl der weitergehenden Prüfungen sind bekannt und die Ergebnisse der Prüfung sind auswertbar.	Datenbankgestützte Auswertungsroutinen
Krisenplan	Es gibt einen Krisenplan für den Fall, dass Kinder im Rahmen der Aufgabenstellung der Jugend- und Gesundheitshilfe durch Gewaltanwendung Dritter massiv zu Schaden kommen. Abläufe der Überprüfung, Sicherung von Dokumenten, Auftreten gegenüber den Medien sind beschrieben und eingeübt.	Der Schlüsselprozess ist beschrieben - Ablaufplanung liegt vor
Qualitätsvereinbarungen gem. § 78 ff. SGB VIII	Kinderschutz in Einrichtungen ist ein Bestandteil der Qualitätsvereinbarungen mit den Leistungsträgern von pädagogischen Einrichtungen und Angeboten	Entwicklung von sexualpädagogischen Konzepten zur Vermeidung von pädosexuellen Aktivitäten durch eingestelltes Personal Eine unabhängige Beschwerdemöglichkeit für die Klienten ist geschaffen. Konzepte zur Krisenintervention von fachlich und persön-

Qualitätsmanagement		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
		lich überlastetem pädagogischen Personal
Arbeitsanweisung: Personalentwicklung als Leitungsaufgabe	Regelmäßig wird das Personaltableau im Hinblick auf die Aufgaben im Kinderschutz überprüft und angepasst.	Der Schlüsselprozess ist beschrieben. Die Dokumentation der Personalplanung liegt vor und wird von der Verwaltungsleitung überprüft.

2. Personalentwicklung

Im Hinblick auf die Annahme, dass es für einen wirksamen Kinderschutz neben der organisationalen Absicherung insbesondere auf die Sensibilisierung und fachliche Qualifikation der professionellen Fachkräfte ankommt, muss der Personalentwicklung ein herausgehobener Stellenwert zukommen. Neben der kontinuierlichen Weiterbildung, gehören Haltungsentwicklung und Belastungsfaktoren zu einer nachhaltigen Personalentwicklung.

Personalentwicklung		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
Anzahl von Fachkräften gem. § 8a SGB VIII	Alle im Kinderschutz eingesetzten MA sind Fachkräfte und entsprechend intern oder extern ausgebildet. Ihre Anzahl entspricht einer formellen und standardisierten Personalbemessung.	Konzept zur internen Schulung Konzept zur Personalbemessung (Externe oder interne Begutachtungen haben stattgefunden)

Personalentwicklung		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
Fallzahlen sind festgelegt	Es liegen qualifizierte Kennzahlen zur Fallzahlbelastung vor, die Kriseneinsätze in laufenden Fällen konstant möglich machen.	Als Orientierungsgröße können zwischen 25-35 Fälle pro Vollzeitkraft in der Regelbearbeitung als akzeptabel angesehen werden
Regelmäßige Weiterbildung der MA	Alle im Kinderschutz tätigen MA werden regelmäßig weitergebildet.	1-2 Tage pro Jahr sind für spezifische Weiterbildungen im Kinderschutz einzuplanen
Weiterbildung zum internen Kinderschutz in Einrichtungen	Angebote spezifischer Fragestellungen für pädagogisches Arbeiten	1-2 Tage pro Jahr sind für spezifische Weiterbildungen im Kinderschutz einzuplanen
Regelmäßiger Austausch bzw. Fortbildung der Kooperationspartner	Das Jugendamt bringt seine Kompetenz ein, damit alle relevanten Personengruppen und Institutionen qualifiziert werden können.	Informationsbroschüren des JA zur Fortbildung anderer Berufsgruppen.
Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 72 a SGB VIII	Es werden regelmäßig die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse angefordert	Umsetzung analog der Empfehlungen
Fachkräfte Qualitätsmanagement und internes Audit	Mitarbeiter werden in ihrer Kompetenz bzgl. Qualitätsmanagement und als interne Auditoren fortgebildet	Ein Qualitätsfachkraft „Pflege und Weiterentwicklung des QM“ durch. Es sind interne Auditoren ausgebildet.

3. Frühe Hilfen und soziale Frühwarnsysteme

Um Kindesmisshandlungen und –vernachlässigungen effektiver zu verhindern, gilt es, Anzeichen für mögliche gefährdende Entwicklungen und Situationen früh zu erkennen und Hilfen zur Unterstützung für die Familien frühzeitig durchzuführen. Präventive Angebote sollen von Kommunen vorgehalten werden, um belasteten Familien zu helfen, bevor sich ihre Problemlage zu einer Gefährdungssituation für die Kinder zuspitzt. Als eine wesentliche Herausforderung in der Etablierung solcher präventiver Maßnahmen zeigt sich die Gestaltung der Kooperationsbeziehungen der stark spezialisierten Helfersysteme. Diese haben im Zuge ihrer funktionalen Differenzierung und Professionalisierung fachspezifische Wahrnehmungen, Handlungs-

logiken und Leistungsangebote im Hinblick auf die Lebenssituation eines Kindes entwickelt. Kinder und Familien leben im Alltag zwischen den unbearbeiteten Schnittstellen, die von Intransparenz, mangelnder Vernetzung und Unklarheiten in der Zusammenarbeit geprägt sind. Der Ansatz sozialer Frühwarnsysteme ist es, durch interdisziplinäre und verbindliche Kooperation und ein umfassendes Management die Lücken in der Zusammenarbeit der verschiedenen Helfersysteme zu schließen und neue Zugänge zu den Familien zu finden, um sie bei Bedarf schneller, einfacher und direkter zu unterstützen. Soziale Frühwarnsysteme beinhalten hierfür verbindliche und systematische Verfahrensabläufe entlang der Schritte Wahrnehmen, Warnen und Handeln. Die Übergänge zwischen den Schritten werden anhand von Schwellenwerten festgelegt, die bestimmen, ab wann z.B. die Hinzuziehung anderer Stellen oder Hilfsangebote erfolgen sollen (vgl. ausführlich MGFFI 2005, Hensen und Rietmann 2008). Die Hilfsangebote sind dabei „frühe Hilfen“ in zweierlei Sinne: Sie können sich generell an junge Familien und damit speziell an den Bedarfen von Kindern von 0-3 Jahren ausrichten (z.B. Elternbesuchsdienste, Elternbriefe, Beratungsangebote zur Kinderbetreuung etc.) oder sind früh im Sinne von niedrigschwelliger Unterstützungsmöglichkeiten in belasteten Lebenssituationen (Austauschtreffen für alleinerziehende Eltern, Mutter-Kind-Einrichtungen für junge Mütter, Beratungsangebote für Eltern mit psychischen oder chronischen Erkrankungen etc.).

Um Familien früh zu erreichen und an ihren Bedarfen anzuknüpfen ist vor allem eine Kooperation zwischen dem Gesundheitswesen und der Jugendhilfe vordringlich. Das Gesundheitswesen hat besonders in der sensiblen Phase der Altersspanne von 0 - 3 Jahren zahlreiche Berührungspunkte zu Familien. Es gilt vor allem die Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitswesen und der Jugendhilfe zuverlässig und verbindlich zu koordinieren und sukzessive andere Kooperationspartner in ein soziales Frühwarnsystem einzubeziehen. Folgende Aspekte sollten die Umsetzung von Kinderschutz im Bereich der frühen Hilfen umfassen oder in naher Zukunft einbezogen werden:

Frühe Hilfen		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
Die interdisziplinäre Zusammenarbeit wird koordiniert.	Es gibt eine zentrale Koordinationsstelle.	Beispiele für Koordinierungsstellen sind: Stadt Düsseldorf: Clearingstelle des Präventionsprogramms „Zukunft für Kinder“ (http://www.duesseldorf.de/gesundheit/zukunft_fuer_kinder/zukunft_2/index.shtml). Stadt Gütersloh: Elternberatungsstelle Gütersloh

Frühe Hilfen		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
		<p>(jungeseite.guetersloh.de).</p> <p>Stadt Hürth: Präventionsstelle - „Frühe Hilfen für Familien“ (http://www.huerth.de/familie/soziales/kinderjugend/beratung/praevention.php).</p> <p>Weitere Beispiele sind die Präventionsstelle des Kreises Mettmann und der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke.</p>
Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist systematisch und verbindlich geregelt.	Es werden Reaktionsketten und Schwellenwerte zwischen den Hilfesystemen vereinbart.	<p>Stadt Gütersloh (zum Nachlesen: Fernkorn 2008).</p> <p>Landkreis und Stadt Lüneburg (www.kinderschutz-niedersachsen.de/Koordinierungszentren Kinder-schutz/Arbeitsmaterialien)</p> <p>Stadt Bielefeld und Dortmund (Böttcher/Bastian/Lenzmann 2008, S. 38, 57).</p>
Zusammenarbeit mit den örtlichen Geburtskliniken	Die Geburtskliniken melden dem öffentlichen Gesundheitssystem Gefährdungslagen von Kindern unter Anwendung von vorher vereinbarten Risikokriterien. Organisationseinheiten wie Clearingstellen oder andere Formen der Koordination sind eingerichtet oder in Planung.	<p>Es liegen Kooperationsvereinbarungen und verabredete Verfahrensschritte vor.</p> <p>Beispiele sind hier Stadt Bielefeld, der Kreis Mettmann oder die Stadt Hannover, die Kooperationsvereinbarungen im Sinne eines sozialen Frühwarnsystems abgeschlossen haben.</p> <p>Info unter: http://www.soziale-fruehwarnsysteme.de/Stand_01.html</p>

Frühe Hilfen		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
		www.kinderschutz-niedersachsen.de/Koordinierungszentren Kinderschutz
Zusammenarbeit mit dem örtlichen Gesundheitsamt	Jugendamt und Gesundheitsamt verfügen über eine Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung früher Hilfen und zum Kinderschutz. Schnittstellen und Übergabe von Fällen zwischen den Systemen sind beschrieben und Regelungen für Konflikte vereinbart.	s.o.
Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten	Jugendamt und Gesundheitsamt verfügen über eine Kooperationsvereinbarung mit den niedergelassenen Ärzten zur Umsetzung früher Hilfen und zum Kinderschutz. Schnittstellen und Übergabe von Fällen zwischen den Systemen sind beschrieben und Regelungen für Konflikte vereinbart.	Die niedergelassenen Kinderärzte sind in die Gesamtsystematik eingebunden und werden an der Weiterentwicklung beteiligt. Die Stadt Braunschweig hat mit den niedergelassenen Ärzten Indikatoren und Vereinbarungen zu Verfahrensweisen bei verschiedenen Schwerausprägungen von Kindeswohlgefährdungen erarbeitet. Sie sind einsehbar unter: www.kinderschutz-niedersachsen.de/ Koordinierungszentren Kinderschutz/Arbeitsmaterialien
Durchführung von U-Untersuchungen	Die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben oder ministeriellen Verordnungen werden in geeigneter Form umgesetzt.	Die gewählten Maßnahmen dienen der Verbesserung der Kindergesundheit. Insbesondere bei Familien mit Migrationshintergrund sollte mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit auf die Notwendigkeit hinge-

Frühe Hilfen		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
		<p>wiesen werden. Hier sollten Gesundheits- und Jugendhilfe zusammenarbeiten und die Maßnahmen abstimmen.</p> <p>Gestaltungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit und konkrete Umsetzungsanregungen finden sich in der Arbeitshilfe:</p> <p>LWL – Landesjugendamt Westfalen (2009): Arbeitshilfe zur kommunalen Umsetzung der UTeilnahme DatVO.</p>
Besuchsdienst für Neugeborene	Die Kommune verfügt über einen Besuchsdienst für neugeborene Kinder und informiert in geeigneter Form über Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote in ihrem Zuständigkeitsbereich.	<p>Die Kommunen Dormagen, Münster und Köln führen Elternbesuchsdienste mit verschiedenen Ansätzen durch. So werden die Elternbesuchsdienste in Münster federführend von Seiten der Jugendhilfe organisiert und durch Fachkräfte durchgeführt. In Dormagen erfolgen die Hausbesuchsdienste in Kooperation zwischen den Gesundheitswesen und der Jugendhilfe. Die Stadt Köln setzt ehrenamtliche Mitarbeiter für die Besuchsdienste ein.</p> <p>Die Konzepte können in der Tagungsdokumentation zum Fachtag „Elternbesuchsdienste – Umsetzung und Perspektiven in Nordrhein-Westfalen“ vom 26.05.2010 unter www.isa-muenster.de eingesehen werden.</p>
Angebote	Es werden ausreichend Angebote der Familienbildung und der Beratungsstellen oder Hebammen für Familien	Der Auf- und Ausbau von niederschweligen Hilfen ist durch eine entsprechende Planung unterlegt. Es gibt

Frühe Hilfen		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
	in Risikolagen vorgehalten. Der Zugang hierzu ist niedrigschwellig und schnell verfügbar.	<p>eine Zusammenstellung von familienunterstützenden Angeboten zu verschiedenen Lebensbereichen der verschiedenen Helfersystemen. Diese Zusammenstellung gibt es sowohl für Fachkräfte als auch für Familien.</p> <p>Bei den Hausbesuchsdiensten wird von den Kommunen z.B. als Handreichung das Elternbegleitbuch des Landesregierung Nordrhein-Westfalen (http://www.elternbegleitbuch.nrw.de/module/cms/site_6/content/home/) verwendet.</p> <p>Ein Beispiel für eine Angebotssammlung für die professionellen Helfer ist das Handbuch „Palette – Frühe Hilfen für Familien“ der Stadt Hürth. Ansprechpartnerin: Karoline Königsfeld, Stadt Hürth.</p> <p>http://www.huerth.de/familiesoziales/kinderjugend/beratung/praevention.php.</p>

4. Bearbeitung von Fällen

Die Bearbeitung konkreter Fälle von Kindeswohlgefährdung und Fällen, in denen das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gewährleistet ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII), bedarf einer großen Sorgfalt und Umsichtigkeit. Jedes Kind/jeder Jugendliche und die Sorgeberechtigten sowie jede familiäre Situation ist unterschiedlich, deshalb muss die Bearbeitung eines jeden „Falles“ spezifisch erfolgen. Hermeneutisches Fallverstehen und reflexive Beratungsschleifen sind die Voraussetzung, um Fälle nicht nur sach- und fachgerecht zu steuern, sondern auch um die Beteiligten im Prozess zu begleiten.

Verwaltungs- und verfahrenstechnische Abläufe müssen bekannt und nachvollziehbar sein. Es gilt, Informationen zu ordnen, wesentliche Kernpunkte herauszufiltern, Entscheidungen zu treffen und Informationen weiterzugeben. Aber neben dem Wissen um diese verwaltungs- und verfahrenstechnischen Abläufe sind die Diagnose des Falls, die kollegiale Beratung im Team und die Einbeziehung der Sorgeberechtigten zentrale Aufgaben bei der Bearbeitung der Fälle. Lebenslagen von Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Familien müssen verstanden und hinsichtlich einer möglichen Gefährdung bewertet werden. Die Vorgabe, dass mehrere Fachkräfte auf einen Fall schauen und ihn fachlich beurteilen, trägt dem Gedanken Rechnung, dass es sich bei Kindeswohlgefährdung um sehr komplexe Sachverhalte handelt. Fachkräfte arbeiten in der kollegialen Beratung sowohl mit ihrem Fachwissen als auch mit Erfahrungen und Intuitionen, um fachlich begründbare und nachvollziehbare Einschätzungen vornehmen zu können. Das Gesetz sieht unmissverständlich vor, dass Eltern bei drohender Kindeswohlgefährdung einbezogen werden sollen (§ 8a SGB VIII), da das Kindeswohl kaum gegen die Eltern, sondern nur im Prozess mit den Eltern gesichert werden kann. Eltern sind nicht Objekte einer professionellen Analyse oder eines Bewertungsprozesses, sondern Experten ihrer Lebenssituation. Schritte zur Veränderung müssen von ihnen nachvollzogen und mitgetragen werden.

Bei der Bearbeitung von Fällen müssen Verwaltungshandeln, Diagnose- und Beratungskompetenz ineinandergreifen und in einer qualifizierten Dokumentation aufgeführt werden. Eindeutige Verfahrensschritte und festgeschriebene Abläufe unterstützen den Prozess der Diagnose, Beratung und Intervention und geben Handlungssicherheit. Dazu sind folgende Standards hilfreich:

Bearbeitung von Fällen		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
Meldeverfahren	Alle Meldungen Dritter bei vermuteter oder tatsächlicher Kindeswohlgefährdung werden über ein standardisiertes Verfahren anhand eines Meldedokumentes aufgenommen und zentral zusammengeführt. Zentrale Aussagen sind möglich. Jede Meldung ist durch eine Führungskraft zu sichten. Weitere Verfahren werden mit ihr abgestimmt.	Dienstanweisung oder Arbeitsrichtlinie liegt vor. Alle Meldungen werden dokumentiert. Das Meldeverfahren ist standardisiert.

Bearbeitung von Fällen		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
Hausbesuch 24-Std.- Erreichbarkeit	Sobald ein Hausbesuch angeordnet wird, ist dieser durch zwei Fachkräfte durchzuführen. Von diesen ist mindestens eine im Bereich Kinderschutz erfahren und entsprechend ausgebildet. Das Jugendamt ist als öffentliche „Kinderschutzbehörde“ rund um die Uhr durch Fachkräfte erreichbar.	Durch entsprechende personelle Ausstattung ist dieser Standard sicher gestellt. Die Kommune verfügt über ein Organisationssystem, dass die Erreichbarkeit von Fachkräften im Kinderschutz auch nach regulärem Dienstschluss sichert. Entsprechende Ressourcen werden zur Verfügung gestellt. Beispiel: Jugendamt Düsseldorf
Einbindung der nächsten Leitungsebene	Die direkten Vorgesetzten der Fachkräfte sind in einem geregelten Verfahrensablauf kontinuierlich in Fallprüfung und das anschließende Hilfe- und Schutzkonzept eingebunden.	Durch Unterschrift auf den jeweiligen Dokumenten sichert die Organisation die Einbindung der nächsten Führungsebene.
Einbeziehung der Sorgeberechtigten	Die sorgeberechtigten Personen sind zu jeder Zeit in die Diagnose sowie in das Schutz- und Hilfekonzept eingebunden. Ihre Sichtweise auf die akute Situation ist wichtig und wird von den Fachkräften entsprechend gewürdigt. Dabei werden transparente Verfahren angewendet. Dies gilt auch für die Nutzung vorhandener familiärer oder im Umfeld der Familie vorhandener Ressourcen.	Alle Schritte werden mit den Sorgeberechtigten besprochen. Die Fachkräfte stellen in der Regel die notwendige Transparenz her. Die angewandten Methoden sind transparent zu gestalten.

Bearbeitung von Fällen		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
Kollegiale Beratung	Zur Absicherung der Diagnose finden bei Fällen von Gefährdungseinschätzungen verpflichtende und fachlich standardisierte kollegiale Beratungseinheiten statt. Sie dienen der individuellen fachlichen Beratung und Sicherung der jeweils fallführenden Fachkraft.	Die dafür notwendige Arbeitszeit wird zur Verfügung gestellt. Fachliche Standards der Beratung sind eingeführt.
Supervision	Für besondere Dynamiken in Fallverläufen wird Supervision unkompliziert zur Verfügung gestellt.	Entsprechende Ressourcen stehen zur Verfügung.
Regelmäßige Überprüfung	Kinderschutzfälle unterliegen einer regelmäßigen fachlichen Revision. Die organisatorische Verantwortung trägt die jeweilige Führungskraft.	Automatisierte oder manuelle Wiedervorlagen sind eingeführt.

5. Entwicklung der Kinder

Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einschätzen und beurteilen zu können, ist eine Kernkompetenz sozialpädagogischen Handelns, bei der sich die Fachkräfte der sozialen Arbeit den Erkenntnissen der Entwicklungs- und Bindungspsychologie bedient. Eine gesunde Entwicklung von Kindern basiert dabei auf der Berücksichtigung der Erkenntnisse dessen, was Kinder entwicklungspsychologisch benötigen, um sich altersgemäß zu entwickeln. Hierbei werden sowohl das Bedürfnis nach Existenz, nach sozialer Bindung und Verbundenheit als auch das Bedürfnis nach Wachstum als drei kindliche bzw. menschliche Grundbedürfnisse beschrieben, dessen Erfüllung in engem Zusammenhang mit der altersgemäßen Entwicklung steht (vgl. Werner, 2006). Die altersgemäße Entwicklung, Entwicklungsbeeinträchtigungen und Entwicklungsauffälligkeiten manifestieren sich auf vier Ebenen (vgl. Kindler, H. et al. 2007, Kapitel 1.2.):

Körperliche Entwicklung (Wachstums- und Reifungsvorgänge als Grundlage für Bewegungsfähigkeit und Wahrnehmung).

Kognitive Entwicklung (Ausbildung der Wahrnehmung, der Sprache, des Wissens, Denkens, Problemlösens, der Vorstellungsgabe und des Gedächtnisses).

Soziale Entwicklung (beobachtbare Veränderungen in Verhaltensmustern gegenüber anderen Menschen, Veränderungen in Gefühlen, Einstellungen im Umgang mit anderen Menschen).

Emotionale Entwicklung (Veränderungen im Ausdruck, im Erkennen, im Verständnis, in den Umständen des Auftretens und bei der Regulation von Emotionen).

Die Verwendung von Risikoeinschätzbögen stellt bei der Einschätzung der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Kontext von Kindeswohlgefährdung eine Arbeitsgrundlage für den Allgemeinen Sozialen Dienst, aber auch für andere im Kinderschutz beteiligte Fachkräfte und Institutionen, einschließlich der Träger der freien Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen dar. Abhängig vom jeweiligen Arbeitsfeld, der individuellen Fallkonstellation und dem Zeitpunkt des Einsatzes des Risikoeinschätzverfahrens, ergeben sich Unterschiede in der Konzeption dieses Instrumentes. In erster Linie sichern Risikoeinschätzbögen durch Standardisierung und Implementierung von aktuellem fachlichem Wissen die Qualität der Einschätzungen über mehrere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinweg und vereinheitlichen Verfahren und Prozesse. Darüber hinaus bietet das Inventar zur Risikoeinschätzung aber auch die Möglichkeit der Absicherung gegenüber externer Kritik (vgl. Kindler/ Lukasczyk /Reich 2008, S. 500). Bundesweit sind sog. Melde- oder Erfassungsbögen in der Anwendung. Die Funktion eines Risikoeinschätzinstrumentes bestätigt sich in der Praxis. Demnach ist ein Risikoeinschätzbogen in erster Linie geeignet, die eigene Wahrnehmung zu strukturieren, wodurch sowohl Risikolagen früh erkannt, als auch Zugänge zu erweiterten Hilfebedarfen von Eltern und Kindern ermöglicht werden. Nach Meysen und Schönecker, handelt es sich um eine bewusste „Aufforderung zum genauen Hinschauen“ (Meysen/Schönecker 2009, S.129).

Im Rahmen einer Auswertung der bisherigen Risikoeinschätzbögen in der Praxis in Nordrhein-Westfalen (MGFFI 2010) wird deutlich, dass diese Instrumente oft eine mangelhafte Qualität haben, da sie beim Einbezug altersspezifischer und arbeitsfeldspezifischer Indikatoren vielfach defizitär, über- bzw. unterkomplex bleiben. Weiterhin orientieren sich die Risikoeinschätzinstrumente nur selten an erforderlichen Qualitätsmaßstäben bestehend in der Gewährleistung von Reliabilität, Validität und Praktikabilität der eingesetzten Diagnosebögen. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) konstatiert, dass die verwendeten Instrumente bis auf wenige Ausnahmen nicht evaluierte Eigenentwicklungen sind (DJI 2009, S. 41). Kindler, Lukasczyk und Reich fordern dementsprechend: „Nicht geprüfte Instrumente sollten aus der Praxis möglichst bald wieder verschwinden“ (Kindler/Lukasczyk/Reich, 2008, S. 504). Zukünftig sollten daher nur evaluierte Diagnosebögen angewandt werden.

Die Instrumente schaffen durch die Definition von (Gefährdungs-) Indikatoren eine größere Verlässlichkeit von individuellen Einschätzungen. Durch den Rückgriff auf spezifische Risikokategorien erfüllen sie für Fachkräfte eine orientierende und zugleich wahrnehmungsdifferenzierende Funktion. Unter der Balance angemessener Komplexität, empirisch abgesicherter Validität, sowie Praktikabilität im Alltag der Fachkräfte schaffen Instrumente allein jedoch keine objektive Gültigkeit und Diagnose. Sie sind aber ein wichtiges und möglicherweise unerlässliches Instrument zur Erzielung intersubjektiver Verfahrensstandards im Rahmen der Risikoeinschätzung im Zusammenwirken der Fachkräfte.

An folgender Qualität werden die angewandten Diagnoseverfahren gemessen.

Entwicklung von Kindern		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiel)
Entwicklung der Kinder	<p>Entwicklungspsychologische und bindungstheoretische Erkenntnisse über Kinder und Jugendliche sind den Fachkräften bekannt und werden in den Einzelfällen berücksichtigt.</p> <p>Zur Erleichterung deren Erkennung und Wahrnehmung sollte ein Bewertungsschema eine zeitnahe, individuelle, differenzierte Wahrnehmung der kindlichen Grundbedürfnisse unterstützen.</p>	<p>A. Werner: Was brauchen Kinder, um sich altersgemäß entwickeln zu können? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./ Meysen, Th./ Werner, A. (Hrsg.) (2007). Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ – Online-Handbuch, Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter: http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm (Stand: 18.03.2010).</p>
Gewichtige Anhaltspunkte	<p>Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (nicht abschließend) innerhalb eines Risikoeinschätzinventars sollten folgende Aspekte beinhalten:</p> <p>1. Äußere Erscheinung des Kindes</p>	<p>ISA- Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, Münster 2006, S. 19-24; http://www.kindeschutz.de/Arbeitshilfe/arbeitshilfe%20kindeschutz.pdf und Institut für soziale Arbeit/ Bayerisches Landesjugendamt</p>

Entwicklung von Kindern		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiel)
	2. Verhalten des Kindes 3. Verhalten der Erziehungsperson der häuslichen Gemeinschaft 4. Familiäre Situation 5. Persönliche Situation der Erziehungsperson der häuslichen Gemeinschaft 6. Wohnsituation	(2006): Synopse von Vorschlägen für Mustervereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII (Stand März 2006). http://www.kindeschutz.de/v ereinbarungen/SynopseMust ervereinbarungenISA-BayLJA.pdf
Diagnoseverfahren	<p>Zur Erkennung von Risiken und Gefährdungspotenzialen aber auch von Ressourcen, wird ein Diagnoseinstrument eingesetzt (möglichst evaluiert), anhand dessen altersspezifisch Beobachtungen dokumentiert und fachlich bewertet werden.</p> <p>Die Gesamteinschätzung sollte zu einem Schutz- und Hilfekzept aggregiert werden. Insbesondere sollten folgende Merkmale im Diagnoseinstrument berücksichtigt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erscheinungsbild b. Interaktion c. Grundversorgung und Schutz d. Sicherheitseinschätzung e. Gefährdungseinschätzung f. Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten g. Hilfe und Schutzkonzept h. Risikofaktoren i. Ressourcen j. Erziehungsfähigkeit 	<p>Beispiel für ein Diagnoseinstrument ist das Düsseldorf/Stuttgarter Diagnoseinstrument, welches durch das DJI 2009 wissenschaftlich evaluiert wurde (http://www.duesseldorf.de/jugendamt/dwn/kinderschutzbogen_evaluation.pdf).</p> <p>Auf Basis des amerikanischen Child Abuse Potential Inventory (CAPI) von Joel S. Milner konzipiert entspricht das Eltern-Belastungsscreening gültigen wissenschaftlichen Qualitätskriterien psychodiagnostischer Tests (Deegener/Spangler/Körner/Becker (2009): Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung, Manual. Göttingen.</p>

Entwicklung von Kindern		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiel)
Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten innerhalb eines Risikoeinschätzungsinstrumentes	<p>Grundlegende Begrifflichkeiten sind zwischen den Fachkräften unterschiedlicher Fachdisziplinen, Institutionen und Arbeitsfelder geklärt und schaffen Klarheit in der Verständigung über Risikolagen.</p> <p>Zentrale Begriffe im Kinderschutz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Indikatoren • Risikofaktoren • Schutzfaktoren • Problemakzeptanz • Problemkongruenz und • Hilfeakzeptanz 	<p>In den USA gibt das Center for Disease Control and Prevention (CDC) regelmäßig Manuale mit Definitionen und Instrumenten zur Datenerfassung im Kinderschutzbereich heraus (vgl. Leeb et al., 2008).</p> <p>Als Beispiel gelten Schulungen und Fortbildungen, wie es vom Institut für soziale Arbeit durchgeführt wird. Ein Raster zur Risikoerkennung, das in unterschiedlichen Berufsfeldern und Institutionen verwendet wird, ist abrufbar unter:</p>
Entwicklung eines Risikoeinschätzungsinstrumentes	<p>Als Minimalstandard in der Praxis der Risikoeinschätzungsinstrumente erweisen sich folgende Klärungen bei der Entwicklung eines Instrumentes als unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Welcher Instrumententypus (Ampelsystem/ dichotome/ freie Beschreibung) ist unter den gegebenen Kontextbedingungen geeignet, die gleichsam zeitnahe und qualifizierte Erfassung von Risiko- und Schutzfaktoren im Kinderschutz zu befördern? – An welchen Personenkreis richtet sich der 	<p>Beispiele und Auswertung bestehender Standards in der Praxis der Risikoeinschätzungsinstrumente (z.B.: Müller 2009)</p>

Entwicklung von Kindern		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiel)
	<p>Risikoeinschätzungsbogen? Sind es Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe oder andere Bildungs- und Betreuungseinrichtungen?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Welche Alltagssituationen sollen mit dem Risikoeinschätzungsbogen abgebildet und erfasst werden? – Sind die hinterlegten Indikatoren wissenschaftlich fundiert und in der Form formuliert, dass sie sowohl zum Hinweis auf eine akute Kindeswohlgefährdung, als auch als Hinweis auf eine dem Wohl des Kindes nicht entsprechende Erziehung geeignet sind? – Inwieweit wird die Möglichkeit zur fallbezogenen Dokumentation durch offene Beschreibungen und Gelegenheit zur Formulierung einer begründeten Einschätzung der falleinbringenden Fachkraft gegeben? 	

6. Gefährdungssituationen bei Kindern

Die Vereinbarung verbindlicher Reaktionsketten im Falle von Kindeswohlgefährdung stellt in der akuten Krisensituation die Voraussetzung für eine Sicherung und den Schutz des Kindes dar. Bestimmte Gefährdungslagen bedingen als Reaktion besondere Interventionsketten, die unter Einbezug interdisziplinärer Kooperationen ein im Einzelfall gelingendes, zeitnahes Handeln ermöglichen.

Zu diesen besonderen Gefährdungslagen zählen die Situationen der häuslichen Gewalt, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung und Vernachlässigung als auch der mangelnden Förderung.

Häusliche Gewalt bezeichnet dabei „alle Formen der physischen, sexuellen, psychischen, sozialen, emotionalen Gewalt (...) zwischen Erwachsenen, die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben“ (Projekt WIBIG – Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt. Dokumentation des Workshops Kinder und häusliche Gewalt am 18. Januar 1999 in Berlin). Körperliche Misshandlung und Vernachlässigungen sind fast immer mit seelischer Traumatisierung der betroffenen Opfer aber auch der anwesenden Kinder und Jugendlichen verbunden. Nicht selten ergeben sich daraus nachhaltige Schädigungsfolgen. Die Erkenntnis hat sich inzwischen durchgesetzt, dass mit angesehene, miterlebte Gewalttätigkeit in der Familie, also insbesondere zwischen den Eltern, in der Auswirkung auf die Kinder einer direkt erlebten Kindesmisshandlung kaum nachsteht (Holden/Geffner/Jouriles 1998; vgl. auch Krieger/Lang/Meßmer/Osthoff 2007, S. 26). Als Folge dessen, dass Kinder gegenseitige Gewalt der Eltern oder Gewalt des Vaters gegen die Mutter miterlebt haben zeigen Studien, dass es zu Verhaltensproblemen bis hin zu einer posttraumatischen Belastungsstörung führt. Kinder weisen ein erhöhtes Erregungspotential auf und Vermeidung von belastenden Situationen (vgl. S. 26). Die soziale und kognitive Entwicklung der Kinder kann auch zu sogenannten „Risikopfaden“ (Rutter nach Kindler/Werner 2005, S. 113), die durch Auswirkungen auf die Lernbereitschaft bzw. Konzentrationsfähigkeit und geringen Konfliktbewältigungsmechanismen das Kind langfristig in seiner Entwicklung einschränken. Kinder zeigen als Folge (mit-) erlebter häuslicher Gewalt „Entwicklungsbeeinträchtigungen und Gefühle emotionaler Unsicherheit“ (Krieger et al., S. 27).

Eine einheitliche und konsensfähige Definition des Begriffs „*sexueller Missbrauch*“ liegt nicht vor, die eine Interpretation und einen Vergleich von verschiedenen Forschungsergebnissen möglich machen. In der wissenschaftlichen Rezeption wird eine Reihe von Begrifflichkeiten verwendet, die sexuelle Gewaltanwendungen gegen Kinder und Jugendliche bezeichnen. Sexueller Missbrauch kann eine Vielzahl von Schädigungen und Beeinträchtigungen der Entwicklung des Kindes nach sich ziehen. Nur auf der Grundlage einer differenzierten Diagnostik kann der therapeutische Bedarf festgelegt werden. Abgesehen von wenigen körperlichen Bedungen, die als

Folge eines möglichen sexuellen Missbrauchs zu bewerten sind, sind einzelne körperliche Auffälligkeiten nur als erste Verdachtsmomente zu begründen. Sie reichen jedoch meist nicht für eine umfassende Diagnoseerstellung aus. Bei der Diagnose von sexuellem Missbrauch sind generalisierende Schlussfolgerungen zu vermeiden. Umso wichtiger ist zu beachten, welche negativen Beeinträchtigungen als Folge des Missbrauchs einzuschätzen sind. Als Auswirkungen sexueller Gewalt werden oftmals schwere körperliche Verletzungen sichtbar, viele Opfer reagieren auf psychosomatische Erkrankungen. Sexuelle Gewalt hinterlässt bei den Opfern in der Regel massive Narben in Bezug auf die psychische Konstitution, die psychischen Auffälligkeiten und das eigene Selbstbild. In Bezug auf soziale Auffälligkeiten lassen sich sowohl Rückzugs- als auch (auto-) aggressive Verhaltensweisen beobachten (vgl. Krieger et al., S. 82).

Aufgrund der oftmals nicht sichtbaren oder erfassbaren Spuren von sexuellem Missbrauch ist das diagnostische Verfahren für einen stattgefundenen sexuellen Missbrauch mit Hilfe ärztlicher Untersuchungen schwierig. Meistens basiert die Diagnose sexuellen Missbrauchs auf der Aussage eines Kindes und weniger auf der medizinischen Diagnostik (vgl. Herrmann, 2005, S. 457 f. nach Krieger et al.). Als zentral erweist sich die Dokumentation der medizinischen Diagnostik (sie sollte nach Möglichkeit so angelegt sein, dass eine weitere Untersuchung zur Absicherung der Diagnose nicht mehr erforderlich ist), der verbalen Äußerungen des Kindes und auch die Dokumentation der Verhaltensbeobachtung. Sowohl die Diagnostik von sexuellem Missbrauch und Interventionen sind multiprofessionell. Der behandelnde Arzt, spezialisierte Beratungsstellen planen gemeinsam das weitere Vorgehen.

Neben pädagogischen und therapeutischen Interventionen sind auch familien- oder strafrechtliche Maßnahmen bei sexuellem Missbrauch zu berücksichtigen. Hierbei ist jedoch in erster Linie zu prüfen, inwieweit mit einer strafrechtlichen Verfolgung der Eltern oder Dritter durch das Gericht oder die Polizei dem Wohl des Kindes entsprochen wird oder ob das Kind dadurch gerade noch weiter unter Druck gesetzt werden könnte. Oftmals liegt die Entscheidung über das Vorgehen bei den Jugendämtern. Insbesondere muss bei der Erstellung einer Erstaussage darauf geachtet werden, dass die Aussage im Strafverfahren verwendet werden kann und die Gefahr einer weiteren Schädigung möglichst gering gehalten wird. Ein derartiges Verfahren (vgl. Krieger et al., S. 119) sollte aufgrund des hohen Angewiesenseins auf die Aussage grundsätzlich nur unter Einbezug von Fachstellen in der Beratung von Kindern und Jugendlichen im Kontext von sexueller Gewalt in Erwägung gezogen werden.

Sozialpädagogische Interventionen sind nur dann dem Opferschutz und der Unterstützung und Beratung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zugänglich, wenn zum einen deutlich ist, dass sexueller Missbrauch als auch Kindesmisshandlung in Bezug auf die Verantwortlichkeit als Teil des Aufgabengebietes der Jugendhilfe verankert ist (vgl. Krieger et al., S. 135). Zum anderen ist es erforderlich, dass freie und öffentliche Jugendhilfe, Justiz, Selbsthilfegruppen, Kliniken, niedergelassene Ärzte

und Therapeuten, sowie medizinische, psychosoziale und schulische Dienste unter Berücksichtigung des je eigenen Aufgaben- und Handlungsfeldes ein festgelegtes Hilfsangebot entwickeln, damit im Einzelfall die Kinder und ihre Familien möglichst schnell und direkt ohne Vertrauensabbrüche an die für sie geeignete Hilfestelle gelangen.

Es wird deutlich, dass es für bestimmte Gefährdungslagen spezifischer Diagnostik- und Hilfeinrichtungen bedarf, um Kindern die optimale Unterstützung zu bieten. Nachfolgend die wichtigsten Spezialangebote.

Gefährdungssituationen bei Kindern		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
Gewalt gegen Kinder oder Zeugenschaft von Gewalt	Die Wahrnehmung häuslicher Gewalt in ihren Auswirkungen auf betroffene Kinder wird in der Trennungs- und Scheidungsberatung als auch in Verfahren der häuslichen Gewalt berücksichtigt. Es gibt spezifische Vorgehensweisen, wenn Gewaltanwendung gegen Kinder vorliegt oder vermutet wird. Vorgehensweisen sind mit den beteiligten Institutionen, der Polizei, der Frauenhäuser, Beratungsstellen und den beteiligten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe abgestimmt.	Fachliche Standards sind hierzu unter Einbezug der Beratungsstellen gegen häusliche Gewalt, Frauenberatungsstellen und Kinderschutzambulanzen erstellt. Es bestehen (u.a. traumatherapeutische) Angebote für Kinder bei Zeugenschaft von Gewaltanwendung. Weitere Informationen über professionelle Ansätze in der Arbeit im Kontext häuslicher Gewalt z.B. bei Eriksson 2007, S. 72 – 88) oder Frese 2008, S. 163 – 176.
Sexuelle Gewalt	Es gibt spezifischen Vorgehensweisen, wenn sexuelle Gewalt gegen Kinder erkannt oder vermutet wird.	Fachliche Standards sind hierzu erstellt. Ambulante und stationäre Diagnostikmöglichkeiten sind vor Ort oder in erreichbarer Nähe vorhanden.
Verwahrlosung und Vernachlässigung	Es liegen Handlungskonzepte vor, wie Verwahrlosung und Vernachlässigung erkannt oder diagnostisch nä-	Fachliche Standards sind hierzu erstellt. Es bestehen spezifische Angebote. a) Entlastung und Unterstüt-

Gefährdungssituationen bei Kindern		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
	<p>her eingegrenzt werden. Im Kontext von Verwahrlosung und Vernachlässigung müssen freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe über den begrenzten Zuständigkeitsbereich des eigenen Ressorts hinausblicken und im Kontext flexibler, differenzierte und bedarfsge-rechter Hilfen Unterstützung und Hilfe anbieten. Die Handlungskonzepte einer Risikoeinschätzung sind handlungsleitend.</p>	<p>zung bei Familien bei Versorgungs- und Erziehungsleistungen (niedrigschwellige Angebote, Zielgruppenorientierte Betreuungshilfen, Erholungsmaßnahmen z.B. im Kontext eines Kinder- und Familienzentrums).</p> <p>b) Kompensation familiäre Versorgung- und Erziehungsleistungen (gezielte Hilfe für Mütter, Tagesgruppen, Gruppenarbeit, Einzelbetreuung, etc.).</p> <p>c) Ersatz familiärer Versorgungs- und Erziehungsleistungen (Unterbringung in Pflegefamilien, familienbetreute Wohnformen, Heime etc.) (vgl. ISA/DKSB 2009, S. 43f.).</p>
Mangelnde Förderung	<p>Unterschiedliche Aspekte mangelnder Förderung (Bildung, Gesundheit, Emotionalität) werden erkannt und in ihrer jeweiligen Bedeutung entsprechend bewertet. Beispielsweise als Folge von Kinderarmut zwischen sich wenig ausreichende Förderung in Bezug auf Bildung, soziale Teilhabemöglichkeiten, der Persönlichkeitsentwicklung oder der Gesundheit.</p>	<p>Es bestehen spezifische Angebote. Die Durchführung von Gesundheitsprojekten in Kooperation mehrerer Institutionen, in Vernetzungen im Stadtteil bzw. den Kommunen, Förderangebote im Bereich der Bildung im Kontext von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendverbänden, Familienbildungszentren. Die Herabsetzung materieller Zugangsvoraussetzungen zu Bildungs- und Kulturangeboten kann eine Möglichkeit sein, mangelnder Förderung infolge finanzieller Armut durch kommunale Steuerung zu begegnen.</p>

Gefährdungssituationen bei Kindern		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
		In der Kooperation sind fachliche Standards hierzu erstellt und als Projekt- / Angebotsstruktur für die Adressaten transparent gemacht.
Kinder psychisch kranker Eltern	Die Auswirkungen psychischer Erkrankungen von einem oder beiden Elternteile auf die Entwicklung der Kinder werden von den Fachkräften im Kinderschutz erkannt und in ihrer kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Bedeutung bewertet. Handlungsketten sind mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Erwachsenenpsychiatrie abgestimmt.	<p>Die „Checkliste zur Risikoeinschätzung von Kindern psychisch kranker Eltern für Fachleute aus der Jugendhilfe und Psychiatrie“ stellt ein modulartiges Instrument dar, mit dem das Risiko eines Kindes mit psychisch krankem Elternteil eingeschätzt werden kann.</p> <p>Schmitt-Schäfer, T. (2004): Netz und Boden – Initiative für Kinder psychisch kranker Eltern. Checkliste zur Risikoeinschätzung bei Kindern psychisch kranker Eltern für Fachleute aus der Jugendhilfe und Psychiatrie. Download vom 29.04.2009 unter http://www.netz-und-boden.de/material/sonstiges/index-in.html.</p> <p>Ein auf die Praxis in der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe ausgerichtetes Diagnoseinstrument ist:</p> <p>Gross, S./Kons, J. (2006): Checklisten Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Fitkids Wesel. Abrufbar unter: http://www.fitkids-wesel.de/artikel.php?id=14.</p> <p>Darüber hinaus wird derzeit ein interdisziplinärer Handlungsleitfaden in Kooperation</p>

Gefährdungssituationen bei Kindern		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
		mit der Erwachsenenpsychiatrie wird derzeit von der Stadt Bielefeld erstellt.

7. Qualifizierte Beratung und Klärung

Zum 01.10.2005 wurde im Rahmen des KICK (Kinder- Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz) der §8a SGB VIII eingeführt, der den Schutzauftrag für die öffentliche und freie Jugendhilfe konkretisiert und Verfahrensstandrads in der Reaktion auf Fälle von Kindeswohlgefährdung festlegt. Die freien Träger der Jugendhilfe sind über Vereinbarungen mit dem Jugendamt dazu verpflichtet, den Schutzauftrag „in entsprechender Weise“ zum Verfahren im Jugendamt wahrzunehmen. Da nicht alle freien Träger die Erfahrung im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung besitzen wie die Fachkräfte im Jugendamt, führt der Gesetzgeber zu ihrer fachlichen Unterstützung eine neue rechtliche Figur ein: die „insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ (auch Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII). Diese soll von freien Trägern im Fall einer anstehenden Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden. Die Kinder- und Jugendhilfe ist aufgefordert, die Rolle und den Auftrag dieses neuen Akteurs im Kinderschutz fachlich auszugestalten. Die erforderliche Schaffung von klaren Verfahrensabläufen bei freien Trägern, die Profilierung der Kinderschutzfachkraft und ihrer Beratungstätigkeit sowie die regelmäßige Evaluation der Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen freien und öffentlichen Trägern in Kinderschutzfällen sind wesentliche Momente zur Qualifizierung und Steigerung der Handlungssicherheit der Fachkräfte in der Arbeit im Kinderschutz. Folgende Aspekte sollten bei der Implementation der Kinderschutzfachkraft berücksichtigt werden:

Qualifizierte Beratung und Klärung		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
Die freien Träger können beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Kinderschutzfachkraft	Es stehen ausreichend Kinderschutzfachkräfte zur Verfügung. Kontaktdaten, evtl. inhaltliche Schwerpunkte in der Beratung und Vertretungen sind den freien Trägern bekannt	Den Vereinbarungen werden Listen mit entsprechenden Kontaktdaten angehängen, die regelmäßig aktualisiert werden.

Qualifizierte Beratung und Klärung

Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
<p>schnell und einfach hinzuziehen.</p> <p>Die insoweit erfahrenen Fachkräfte können bei Anfrage zügig und fachlich qualifiziert ihre Beratungstätigkeit ausführen.</p>	<p>Die Vereinbarungen nach § 8a oder die Leistungsvereinbarungen der die Kinderschutzfachkraft entsendenden Institutionen enthalten u.a. inhaltliche Bestimmungen zur Regelung folgender Rahmenbedingungen für die Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungsbeschreibung (Rolle, Aufgaben und Grenzen) für die Tätigkeit der ieF - Einsatzgebiete und Zeitumfang - Qualifikation der ieFs - Regelung der Fallverantwortung und Vorgehen bei Konflikten in der Fachberatung - Entgelte - Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –entwicklung/ Fortbildungsmaßnahmen 	<p>Die Städte Osnabrück und München haben Entgelte für die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft ausgehandelt (siehe Hinweise Arbeitshilfe Diakonie)</p> <p>Beispiele für Vereinbarungen, in denen diese Aspekte u.a. aufgenommen worden sind:</p> <p>Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit freien Trägern der Stadt Herten, Ansprechperson Heidrun Lange Lange, FB 4.30 – Hilfen zur Erziehung der Stadt Herten</p> <p>Die Stadt Osnabrück sieht eine Fallpauschale für eine Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII vor. Die Vereinbarung ist einsehbar unter www.kinderschutz.de/Materialien, Ansprechpartner der Stadt Osnabrück ist: Paulus Fleige, Fachdienst Familie – Sozialer Dienst, Stadt Osnabrück</p> <p>Die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit freien Trägern der Stadt Oldenburg (http://www.kinderschutz-niedersachsen.de)</p> <p>Ausführliche Empfehlungen zur Gestaltung der Rahmenbedingungen finden sich in: Institut für soziale Arbeit/Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW/Bildungsakademie BiS 2010</p>
<p>Die insoweit erfahrene Fachkraft berät fachlich kompetent in der Gefährdungseinschätzung.</p>	<p>Es werden Bestimmungen zur Ausbildung und Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft in den Vereinbarungen aufgenommen, z.B.</p>	<p>s.o.</p>

Qualifizierte Beratung und Klärung		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
	<p>einschlägige Berufsausbildung</p> <p>beratende/ supervisorische Kompetenzen</p> <p>einschlägige Fortbildungen</p> <p>einschlägige Praxiserfahrungen</p> <p>Wissen um Formen der Kindeswohlgefährdungen, Entwicklungsbeeinträchtigungen und Resilienz von Kindern</p> <p>Ausführliche Beschreibungen zum Qualifikationsprofil finden sich in: Institut für soziale Arbeit/Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW/Bildungsakademie BiS 2010; Moch/Junker-Moch 2009</p>	
<p>Die Qualität der Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte wird gesichert und weiterentwickelt.</p>	<p>Die insoweit erfahrenen Fachkräfte besitzen Möglichkeiten zur fachlichen Auswertung ihrer Arbeit und bilden sich regelmäßig fort. Die Arbeitsbedingungen werden im Hinblick auf die Gewährleistung einer kompetenten Beratung stets bewertet und verbessert.</p>	<p>Die Stadt Bochum besitzt einen Qualitätszirkel der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“, der sich regelmäßig trifft und in dessen Rahmen regelmäßige Fortbildungen zu Fragen des Kinderschutzes oder der Beratungstätigkeit stattfinden. Weiter werden die insoweit erfahrenen Fachkräfte von Ansprechpartnern mit eigenem Zeitkontingent zur fachlichen Begleitung und organisatorischen Koordination betreut.</p> <p>Qualitätszirkel der insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8a SGB VIII in Bochum, Ansprechpartner: Peter Kraft, Jugendamt Bochum</p> <p>Facharbeitskreis der Kinderschutzfachkräfte des Kreises Unna, Ansprechperson: Britta Discher, DKSB Kreisverband Unna</p>

8. Kooperationen

Akteure in vielen unterschiedlichen Professionen werden mit Kindeswohlgefährdung konfrontiert. Sie handeln und entscheiden aus ihren persönlichen Erfahrungen und professionellem Selbstverständnis heraus, da sie in ihren Institutionen mit spezifischen Werten, Regeln und Vorstellungen eingebunden sind. Diese Institutionen wiederum sind Teil eines Hilfeangebotes in einer Kommune, sodass von einem komplexen Helfersystem gesprochen werden kann. Es stellt sich die Frage, wie ein komplexes Helfersystem professionell auf Kindeswohlgefährdung reagieren kann.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können an einer oder mehreren Stellen des Helfersystems bekannt werden. Nach den Verfahrensschritten sind den betroffenen Familien Hilfen anzubieten. Das können eigene Hilfen sein, wie auch die Vermittlung zu anderen Stellen des Helfersystems. Um hier professionell handeln zu können, muss man sich seines eigenen Hilfeangebotes bewusst sein wie auch Wissen um andere Stellen und Einrichtungen besitzen. Hilfreich sind Kenntnisse über die Aufgaben, Ziele, Methoden, Abläufe und Strukturen sowie Leitbilder und Kulturen jener Einrichtungen und Träger, die ebenfalls in der Kommune tätig sind.

Kooperation und Vernetzung sind konstitutive Elemente der Kinder- und Jugendhilfe, und für eine professionelle Zusammenarbeit bei Fällen von Kindeswohlgefährdung sind sie unerlässlich. Allerdings sollten diese so aufgebaut sein, dass sie nicht ausschließlich auf persönliche Kontakte und Sympathien unter den „Professionellen“ basieren, sondern durch schriftliche Vereinbarungen, in denen die Schnittstellen beschrieben und weiterentwickelt werden, nachhaltig ihre Wirkung entfalten können. Hierzu sind feste Ansprechpartner/innen notwendig, deren Hauptaufgabe in dieser Netzwerkarbeit besteht. Kooperationsstrukturen sollten ohne Zeit- und Erfolgsdruck aufgebaut werden, also nicht erst, wenn ein Fall von Kindeswohlgefährdung bekannt wird. Neben vereinbarten gemeinsamen Regeln und Zielen sind eine klare Aufgabenverteilung, verbindliche Strukturen sowie ein überlegter Umgang mit Informationen notwendig. Es folgt eine Auswahl an unverzichtbaren Kooperationen:

Gerade im Kinderschutz bedarf es sowohl bei der Identifizierung als auch bei der Hilfeleistung eines funktionierenden Netzwerkes. Es folgt eine Auswahl an unverzichtbaren Kooperationen:

Kooperationen		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII mit Freien Trägern	Es liegen schriftliche Vereinbarungen mit den örtlichen Trägern und Einrichtungen zum Umgang mit Gefährdungsvermutungen vor.	Prozesse, Struktur und Wirkung sind beschrieben. Schnittstellen sind identifiziert und qualitativ bearbeitet. Der örtlich zuständige Ausschuss ist bei den Vereinbarungen inhaltlich eingebunden.
Vereinbarungen analog zu § 8a SGB VIII i.V.m. § 42 Abs. 6 SchulG NW mit Schulen/Schulträgern	Es liegen schriftliche Vereinbarungen mit den örtlichen Schulträgern und Schulen zum Umgang mit Gefährdungsvermutungen vor.	Prozesse, Struktur und Wirkung sind beschrieben. Schnittstellen sind identifiziert und qualitativ bearbeitet. Der örtlich zuständige Ausschuss ist bei den Vereinbarungen inhaltlich eingebunden. Die Inhalte der Vereinbarungen sind Lehrkräften und weiteren pädagogischen Fachkräften in der Schule bekannt.
Ordnungs- und Sicherheitsbehörden	Ordnungs- und Sicherheitsbehörden sind in die Abläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eingebunden.	Es liegen ggf. schriftliche Vereinbarungen vor.
Angebote der Jugendhilfe	Es stehen ausreichende spezifische ambulante und stationäre Hilfsangebote von Jugendhilfeträgern bereit. Sie können bei Bedarf kurzfristig aktiviert werden.	Entsprechende Diskussionen und Vereinbarungen zum Aufbau spezifischer Angebote werden in der AG § 78 SGB VIII getroffen.

Kooperationen		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
Ambulante und stationäre Diagnostikeinrichtungen	Es stehen ausreichend spezialisierte Diagnostikeinrichtungen in ambulanter und stationärer Form bereit. Bei Bedarf können diese kurzfristig angefragt und belegt werden.	Entsprechende Diskussionen und Vereinbarungen zum Aufbau spezifischer Angebote werden in der AG § 78 SGB VIII getroffen.
Angebote der Gesundheitshilfe	Alle Angebote der Gesundheitshilfe, die für diese Aufgabe hilfreich sind, sind aktiviert.	Es stehen ausreichend spezialisierte Diagnostikeinrichtungen in ambulanter und stationärer Form bereit. Bei Bedarf können diese kurzfristig angefragt und belegt werden. Zur Begutachtung von Gewaltanwendung stehen entsprechende Diagnostikeinrichtungen zur Verfügung, z.B. Rechtsmedizin oder gleichwertige Fachärzte.
Kinderärzte	Die niedergelassenen Kinderärzte sind in das Netzwerk eingebunden.	In einzelnen Ablaufprozessen haben sie eine aktive Aufgabe.
Psycho-Soziale Förderungseinrichtungen	Es stehen ausreichend spezialisierte Diagnostikeinrichtungen in ambulanter und stationärer Form bereit.	Bei Bedarf können diese kurzfristig angefragt und belegt werden.

9. Öffentlichkeit(sarbeit)

Das Thema Kinderschutz sollte konstant in der öffentlichen Diskussion gehalten werden. Zum einen ist es wichtig, die Öffentlichkeit über Ursachen und Auswirkungen von Gefährdungslagen für Kinder zu informieren und die oft prekäre Lebenssituation ihrer Eltern zu beschreiben. Zum anderen sollte über die Arbeit der Fachkräfte informiert und die kommunalen Angebote bekannter gemacht werden.

Vor allem in kritischen Kinderschutzsituationen (dramatische Fälle) ist eine sichere und offene „Krisenkommunikation“ erforderlich.

Die jeweiligen Landespressegesetze enthalten hier auch Aussagen zu den Aufgaben (z. B. Nachrichtenbeschaffung und –verbreitung, Mitwirkung an der Meinungsbildung) und den Informationsrechten der Presse/der Medien (z. B. Verpflichtung der Behörden, den Vertreter/innen der Presse in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Auskünfte zu erteilen). Auskünfte können in der Regel nur dann verweigert werden, wenn dadurch die Arbeit an einem laufenden Verfahren gefährdet werden könnte, Vorschriften zur Geheimhaltung zu beachten sind oder ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

Öffentlichkeit(sarbeit)		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
Berichterstattung zum Kinderschutz	Es liegt eine regelmäßige Berichterstattung zum Thema Kinderschutz vor.	Mindestens einmal jährlich informiert die Verwaltung des Jugendamtes den Jugendhilfeausschuss über den Stand des kommunalen Kinderschutzes incl. aller relevanten Berichtsdaten.
Richtlinien zur Medienarbeit	Es liegen zwischen den Fachbereichen der Verwaltung, Presseabteilung und politischer Führung abgestimmte Verfahren zur Öffentlichkeitsarbeit bzw. zum Umgang mit den Medien vor.	Hinweise und Anregungen in: Deutsches Institut für Urbanistik (DifU): Das Jugendamt im Spiegel der Medien. Dokumentation der Fachtagung vom 23. und 24. April 2009 (Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe Bd. 72).
Umgang mit Medien	Die Kommune betreibt eine offensive Medienarbeit zu diesem Thema und platziert kontinuierlich entsprechende	Hinweise und Anregungen in: Deutsches Institut für Urbanistik (DifU): Das Jugendamt im Spiegel der Medien. Do-

Öffentlichkeit(sarbeit)		
Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
	Artikel, um die Öffentlichkeit zu informieren.	kumentation der Fachtagung vom 23. Und 24. April 2009 (Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe Bd. 72).
„Krisenkommunikation“	Schnelle Reaktion – Fakten aufbereiten und kommunizieren – Zurückhaltung bei Kommentaren, Fakten stehen im Vordergrund – keine Spekulationen anstellen – operatives Handeln herausstellen. Die Reaktion erfolgt durch einen zentraler Ansprechpartner – in der Regel die Amtsleitung.	Hinweise und Anregungen in: Deutsches Institut für Urbanistik (DifU): Das Jugendamt im Spiegel der Medien. Dokumentation der Fachtagung vom 23. Und 24. April 2009 (Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe Bd. 72) – insbesondere S. 32 – 43.

10 Regeln der Krisenkommunikation (nach Konken, in: DifU 2009, S. 32 ff.):

- Direkte Kommunikation
- Die volle Wahrheit sagen
- Nicht nur im Notfall mit den Medien sprechen
- Dem Wort die Tat folgen lassen (intern wie extern)
- Keine widersprüchlichen Informationen
- Menschen und Medien nicht für „dumm“ verkaufen
- Keinen Begriffswirrwarr entstehen lassen
- Auf Argumente der Medien eingehen
- Mit allen wichtigen Zielgruppen kommunizieren
- Keine Taktik und Strategie nach dem Rezeptbuch.

10. Beschwerdemanagement / Ombudsstelle

Geht man davon aus, dass die Handlungsadressaten an der Leistungserbringung als „Co-Produzenten“ verantwortlich beteiligt sind, der Erfolg ohne ihre Mitwirkung nicht zu erzielen ist, dann wären sie konsequenterweise auch an der Leistungsüberprüfung und Qualitätsentwicklung zentral zu beteiligen.

Nun gilt nicht erst seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes „Betroffenenpartizipation“ als ein wesentliches „Prüfkriterium“ fachlicher sozialpädagogischer Arbeit. Auch überall dort, wo Jugendämter sich im Rahmen von Verwaltungsmodernisierung Leitbilder geben, findet man dieses Postulat an exponierter Stelle.

Dass es in der Praxis noch vieles zu tun gibt, um diesem Postulat auch Handlungen, Taten und Konsequenzen folgen zu lassen, ist ebenso unbestritten. Gerade am Beispiel der - durchweg in der Praxis noch nicht eingelösten - Anforderungen des § 36 KJHG/SGB VIII (Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung) lässt sich dies belegen (vgl. Gerlach 1998).

Beschwerdemanagement / Ombudsstelle		
Instrument/Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
Beschwerdemanagement	Sorgberechtigte werden explizit auf die Möglichkeit der Beschwerde hingewiesen	Es besteht ein kommunales System der Beschwerdeverfahren insgesamt und in der Jugendhilfe im Speziellen, welches solche Fälle besonders berücksichtigt.
Ombudsstelle	Sorgeberechtigte haben die Möglichkeit sich an eine Ombudsperson zu wenden, um Ihre Interessenlage zu verdeutlichen. Sie werden hierauf explizit hingewiesen.	Eine speziell ausgebildete Person, steht für diese Aufgabe zur Verfügung und trägt dafür Sorge, dass die Sichtweise der Sorgeberechtigten in angemessener Weise berücksichtigt wird.
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	Die Vorgaben des § 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) sind unter Bezug auf den Kinderschutz zu konkretisieren. Kinder und Jugendliche werden in geeigneter Weise auf die Beratungsmöglichkeit hingewiesen, Stellen und Ansprechpartner sind auszuweisen, ein niederschwelliger Zugang ist zu ermöglichen.	Stellen werden benannt und speziell ausgebildete Fachkräfte stehen zur Verfügung.

Beschwerdemanagement / Ombudsstelle		
Instrument/Ziele	Operationalisierung	Umsetzungen (Beispiele)
	Dabei sollen insbesondere auch Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe informiert und auf Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden (auch im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen durch pädagogische Mitarbeiter/innen)	

III Umsetzungen

In Arbeitsfeldern der Jugendhilfe, die in so extremer Weise sich in Hochrisikobereichen aufhalten, wie der Kinderschutz, bedarf es einer kontinuierlichen Überprüfung festgelegter Arbeitsprozesse. Risikofelder lassen sich so leichter identifizieren, Fehlerhäufungen deutlicher reduzieren.

Vergleichsringe Kinderschutz

Für die Weiterentwicklung der Qualität im Kinderschutz bietet das ISA gemeinsam mit weiteren Partnern die Teilnahme an einem Vergleichsring zum Thema Kinderschutz an. Dieser Vergleichsring orientiert sich an dem Modell der moderierten Peer-Evaluation bzw. an den Jugendhilfe-Vergleichsringen (vgl. KGSt; IKO-Netz). Die Jugendämter erhalten mit dem Vergleichsring die Möglichkeit, ihre Aktivitäten im Bereich des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen zu analysieren und diese – unter Moderation und fachlicher Anleitung – weiterzuentwickeln. Dabei werden insbesondere die fachlichen Anregungen und das „Feedback“ der teilnehmenden Jugendämter in den Entwicklungsprozess mit eingebunden. Der Qualitätsrahmen Kinderschutz dient als inhaltliche Richtschnur für den Vergleichsring. die einzelnen Qualitätsdimensionen sollen hier von den Jugendämtern im Bezug auf die eigene Praxis reflektiert und die Standards auf die jeweilige Organisation übertragen werden. Der Vergleichsring Kinderschutz ermöglicht somit drei Entwicklungsdimensionen für die Jugendämter:

- Entwicklung durch strukturierte Selbstanalyse
- Entwicklung durch fachlichen Input und Beratung
- Entwicklung in der Auseinandersetzung mit den Konzepten und Entwicklungsschritten der anderen teilnehmenden Jugendämter

Externe Begutachtung

Gutachten sind erprobte Verfahren, um sich der Qualität seiner Produkte zu versichern. Sie bieten gleichzeitig die Möglichkeit die eigenen Verfahren mit allgemeinen Standards zu vergleichen und Maßnahmen zur Qualifizierung und Qualitätsverbesserungen einzuleiten.

Durch eine externe Begutachtung (beispielsweise durch ISA und/oder JHC) findet ein Prozess der Selbstvergewisserung und Qualitätsentwicklung statt und dient dem Auftraggeber als ein wesentlicher Baustein organisatorischem Fehlverhalten entgegenzuwirken.

Auditierung

Eine Variante einer weiteren Begutachtung stellt eine standardisierte Auditierung dar (beispielsweise durch JHC). Dadurch ist sichergestellt, dass eingeschlagene Verfahren und vereinbarte Standards in der Bearbeitung nachhaltig gesichert werden. Initiierte Projekte können beendet werden, neue Aufgaben können identifiziert werden. Der Regelkreis des Qualitätsmanagement wird dadurch unterstützt.

Zertifizierung

Um eine Entwicklung in Richtung Excellence zu fördern, können die Bemühungen und Erfolge zur ständigen Qualitätsverbesserungen in einem Zertifikat niedergelegt werden. Begutachtung und Auditierung sind dabei wichtige Entwicklungsschritte. Die Zertifizierung sollte durch einen dafür bundesweit anerkannten Zertifizierungsgeber erfolgen (hierzu weitere Informationen über ISA oder JHC).

IV Anhang

Adressen

Institut für soziale Arbeit e.V.

Stadtstraße 20 - 48149 Münster

Fon 0251 92536-0 - Fax 0251 92536-80

info@isa-muenster.de

www.isa-muenster.de

JHC

Peter Lukasczyk

Geranienweg 24 - 40468 Düsseldorf

Fon 0211 600 63 11 - Fax: 03212 600 63 11

www.jugendhilfe-consulting.de

Literatur

Bastian, P./Diepholz, A./Lindner, E. (Hrsg.) (2008): Frühe Hilfen für Familien und soziale Frühwarnsysteme. Reihe Soziale Praxis. Münster.

Bathke, S. A. (2009): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule am Beispiel der Ausgestaltung von Kooperationsvereinbarungen. In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2009. Münster. S. 180 –199.

Bathke, S. A. et al. (2008): Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule. Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung. Heft 9. Münster.

Bathke, S. A./Reichel, N. et al. (2007): Kinderschutz macht Schule. Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagschule. In: Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung. Heft 5. Münster.

Böttcher, W./Bastian, P./Lenzmann, V. (2008): Soziale Frühwarnsysteme: Evaluation des Modellprojekts in Nordrhein-Westfalen. Reihe Soziale Praxis. Münster.

Deegener, G./Spangler, G./Körner, W./Becker, N. (2009): Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung, Manual. Göttingen.

- Deegener, G./Körner, W. (2009): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. Lengerich.
- Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.) (2009): Das Jugendamt im Spiegel der Medien. Hilfen und Hinweise im Umgang mit Medien/Krisenmanagement. Dokumentation der Fachtagung am 23. Und 24. April 2009 in Berlin. Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe. Band 72.
- Deutsches Jugendinstitut (2009): Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (TU Dortmund) zur öffentlichen Anhörung der Kinderkommission zum Thema „Neue Konzepte Früher Hilfen“ am 2. März 2009 in München.
- Dewe, B./Ferchhoff, W./Scherr, A./Stüwe, G. (2001): Professionelles soziales Handeln im Spannungsfeld von Theorie und Praxis. Weinheim.
- Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.) (2008): Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII – eine neue fachdienstliche Aufgabe? Arbeitshilfe für evangelische Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Stuttgart.
- Eriksson, M. (2007): Sichtbares oder unsichtbares Kind? Professionelle Ansätze in der Arbeit mit Kindern gewalttätiger Väter in Schweden. In: Kavemann, B./Kreyssig, U. (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. S. 72 – 88.
- Fegert, J. M./Ziegenhain, U./Fangerau, H. (2010): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim.
- Fernkorn, A. (2008): Die Elternberatungsstelle der Stadt Gütersloh – Ausgangspunkt eines sozialen Frühwarnsystems mit Tradition für Säuglinge und Kleinkinder. In: Bastian, P./Diepholz, A./Lindner, E. (Hrsg.): Frühe Hilfen und soziale Frühwarnsysteme. Reihe Soziale Praxis. Münster. S. 173 – 188.
- Frese, D. (2008): Präventionsmaßnahmen gegen häusliche Gewalt im Bereich der Schule – Aktivitäten der Bundesländer. In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit. S. 163 – 176.
- Gerlach, F. (1998): Das jugendhilferechtliche Hilfeplanverfahren als Modell kooperativer Entscheidungsfindung und seine Umsetzung in der behördlichen Praxis – Beurteilungsspielraum und verwaltungsgerichtliche Kontrolle jugendrechtlicher Entscheidungen. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 4/1998, S. 134 – 141.
- Groß, K. (2008): Die „insoweit erfahrene Fachkraft“: Anlass, Hintergrund und Gestaltung einer Fachberatung im Sinne des § 8a SGB VIII. In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2008. Münster. S. 177 – 198.
- Gross, S./Kons, J. (2006): Checklisten Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Fitkids Wesel. Download vom 19.05.2010 unter: <http://www.fitkids-wesel.de/artikel.php?id=14>.
- Hartwig, L./Hensen, G. (2003): Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz. Grundlagentexte Soziale Berufe. Heft 12.

- Hensen, G./Rietmann, S. (2008): Systematische Gestaltung früher Hilfezugänge. Entwicklungspsychologische und organisationstheoretische Grundlagen. In: Bastian, P./Diepholz, A./Lindner, E. (Hrsg.): Frühe Hilfen und soziale Frühwarnsysteme. Reihe Soziale Praxis. Münster. S. 35 – 58.
- Heuchel, I./Lindner, E./Sprenger, K. (Hrsg.) (2009): Familienzentren in Nordrhein-Westfalen. Beispiele innovativer Praxis. Reihe Soziale Praxis. Münster.
- Holden, G.W./Geffner, R.A./Jouriles E.N. (Hrsg.) (1998): Children Exposed to Marital Violence. Theory, Research and Applied Issues. Washington.
- Institut für soziale Arbeit/Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW/Bildungsakademie BiS (2010): Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft. In: Das Jugendamt, 1/2010, S. 15 – 19.
- Institut für soziale Arbeit/Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW (Hrsg.) (2009): Kindesvernachlässigung. Erkennen. Beurteilen. Handeln. 5. Aktualisierte Aufl. Münster/Wuppertal.
- Institut für soziale Arbeit (Hrsg.) (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster.
- Institut für soziale Arbeit (Hrsg.) (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. S. 19 – 21. Download vom 19.05.2010 unter <http://www.kindesschutz.de/Arbeitshilfe/arbeitshilfe%20kindesschutz.pdf>.
- Institut für soziale Arbeit/Bayrisches Landesjugendamt (2006): Synopse von Vorschlägen für Mustervereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII (Stand März 2006). Download vom 19.05.2010 unter <http://www.kindesschutz.de/vereinbarungen/SynopseMustervereinbarungenISA-BayLJA.pdf>.
- Jordan, E. (2005): Qualifiziertes Erkennen und Beurteilen – Vom Aktenvermerk zum qualifizierten Beobachtungskatalog. In: Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen. S. 485 – 510.
- Jordan, E. (2008): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 3. Auflage. Weinheim und München.
- Jordan, E./Nüsken, D. (2008): Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen. In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2008. Münster. S. 199 – 223.
- Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, Th./Werner, A. (Hrsg.) (2007): Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ – Online-Handbuch, Deutsches Jugendinstitut. Download vom 18.03.2010 unter http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm.
- Kindler, H./Lukascyk, P./Reich, W. (2008): Validierung und Evaluation eines Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzbogen). In: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 12/2008, S. 500 – 505.
- Konken, M. (2009): Das Jugendamt aus Sicht der Medien – Kommunikation in kritischen Situationen. In: Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.) (2009): Das Jugendamt im Spiegel der

Medien. Hilfen und Hinweise im Umgang mit Medien/Krisenmanagement. Dokumentation der Fachtagung am 23. und 24. April 2009 in Berlin. Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe. Band 72. S. 32 – 49.

Krieger, W./Lang, A./Meßmer, S./Osthoff, R. (2007). Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch. Hannover.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe/LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.) (2009): Arbeitshilfe zur kommunalen Umsetzung der UTeilnahmeDatVO. Münster.

Leeb, R.T./Paulozzi, L./Melanson, C./Simon, T./Arias, I. (2008): Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements, Version 1.0. Atlanta (GA): Center for Disease Control and Prevention, National Center for Injury Prevention and Control.

Meysen, T./Schönecker, L. (2009): Kooperation für einen guten Start ins Kinderleben – der rechtliche Rahmen. In: Meysen, T./Schönecker, L./Kindler, H. (2009): Frühe Hilfen im Kinderschutz. Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe. Weinheim und München. S. 25 – 172.

Milner, J. S. (1986): Child Abuse Potential Inventory (CAPI).

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2010): Studie Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf.

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2005): Frühe Hilfen für Familien. Arbeitshilfe zum Aufbau und zur Weiterentwicklung lokaler sozialer Frühwarnsysteme. Münster.

Moch, M./Junker-Moch, M. (2009): Kinderschutz als Prozessberatung – Widersprüche und Praxis der ieF nach § 8a SGB VIII. In: Zeitschrift für Familienrecht und Jugendhilfe, 4/2009, S. 148 – 151.

Müller, R. (2009): Standards in der Praxis der Risikoeinschätzungsinstrumente. In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2009. Münster. S. 71 – 85.

Müller, R. (2010): „Child Protective Service“ im Vergleich: Ein Modell der wohlfahrtsstaatlichen Verortung der Fachkräfte im Kinderschutz. In: Müller, R./Nüsken, D. (Hrsg.) (2010): Child Protection in Europe. Von den Nachbarn lernen. Kinderschutz qualifizieren. Münster (im Erscheinen).

Müller, R./Nüsken, D. (Hrsg.) (2010): Child Protection in Europe. Von den Nachbarn lernen. Kinderschutz qualifizieren. Münster (im Erscheinen).

Münder, J./Smessaert, A. (2007): Vereinbarungen zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 8a Abs. 2 SGB VIII – Ergebnisse einer Dokumentenanalyse. In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2007. Münster. S. 112 – 132.

Münder, J./Smessaert, A. (2009): Frühe Hilfen und Datenschutz. Reihe Soziale Praxis. Münster.

Nüsken, D. (2008): Regionale Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine empirische Untersuchung zu den Hilfen zur Erziehung. Reihe Soziale Praxis. Münster.

Schimke, J. (2009): Brauchen wie eine neue Konzeption des Kinderschutzes? Neue Entwicklungen im Rechtsverhältnis zwischen Eltern, Kindern und Staat. In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2009. Münster. S. 58 – 70.

Schmitt-Schäfer, T. (2004): Netz und Boden – Initiative für Kinder psychisch kranker Eltern. Checkliste zur Risikoeinschätzung bei Kindern psychisch kranker Eltern für Fachleute aus der Jugendhilfe und Psychiatrie. Download vom 29.04.2009 unter <http://www.netz-und-boden.de/material/sonstiges/index-in.html>.

Schone, R./Gintzel, U./Jordan, E./Kalscheuer, M./Münder, J. (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster.

Werner, A. (2007): Was brauchen Kinder, um sich altersgemäß zu entwickeln? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, Th./Werner, A. (Hrsg.) (2007): Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ – Online-Handbuch, Deutsches Jugendinstitut. Download vom 18.03.2010 unter http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm.

Wiesner, R. (2006): Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungs-gesetz (KICK). In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2006. Münster. S. 11 – 26.